

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 27. April 1864.

Inhalt:

Urlaube.

Petition.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung bezüglich der Grundbuchs-Ordnung.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung bezüglich des politischen Ehe-Consenses.

(2 Beilagen: L. T. Z. 64 und 69.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter: Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Edler von Feyrer und Ritter von Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten anwesend ist, erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Vorlesung des Protocoll'es der letzten Sitzung. (Schriftführer Ritter v. Martini liest dasselbe.) Ist gegen das Protocoll eine Einwendung zu erheben? (Niemand meldet sich.) Das Protocoll ist genehmigt.

Aufgelegt wurden: Das Protocoll der 16. Sitzung; ein Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Arnold Planensteiner wegen Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in den Landschulen und Ausschreibung eines Preises für das beste diesfällige Lehrbuch; ferner ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Lehrkörpers der k. k. Eillier Hauptschule um Erwirkung und Ertheilung einer Aufbesserung der Lehrer-Gehalte nebst Naturalwohnung; ferner ein Gesetz, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen auf die l. f. directen Steuern zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Verwaltungsjahr 1864 bewilligt wird; ein Bericht

des Landes-Ausschusses in Betreff eines Uebereinkommens der Gemeinde Graz über das landschaftliche Eigenthum vor dem Neuthore; endlich ein Bericht des zur Vorberathung der Anträge des Landes-Ausschusses in Betreff der Errichtung der Landes-Irrenanstalt gewählten Sonder-Ausschusses.

Folgende **Urlaubs-Gesuche** sind mir zugekommen: Der Herr Abgeordnete Se. Excellenz Freiherr v. Kellersperg ist durch wichtige Amtsgeschäfte verhindert und bittet um einen achttägigen Urlaub; da ich denselben zu ertheilen nicht befugt bin, so ersuche ich um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem Freiherrn v. Kellersperg einen achttägigen Urlaub bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist bewilligt.

Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten Canonicus Dr. Riedl folgendes Schreiben zugekommen. (Liest das betreffende Urlaubsgesuch.) Diejenigen Herren, welche dem Abgeordneten Dr. Riedl diesen unbestimmten Urlaub gewähren wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist bewilligt.

Ich habe dem Hrn. Abg. Grafen Kottulinski einen Urlaub auf zwei Sitzungen ertheilt, was ich nun zur Kenntniß bringe.

Es ist mir durch den Abgeordneten Walthalm eine Petition der Kaminfeger-Innung von Steiermark zugekommen, mit der Bitte: „Durch ein Landesgesetz bestimmen zu wollen:

1. Daß die Ausübung des Rauchfangkehrer-Gewerbes sowohl in den Städten, als auf dem flachen Lande, nach genau zu bezeichnenden Bezirken abzugrenzen und abzurunden sei;
2. Daß für die Rauchfangkehrer-Arbeiten eine Taxe, die auf die Anzahl Rauchfänge und Stockwerke basirt ist, festgesetzt werde.“

Ich werde, wenn keine Einwendung gemacht wird, diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuweisen.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung ein, deren Tagesordnung ist: Voranschlag für das Jahr 1865, u. z. Wohltätigkeits-Anstalten. — Der Ausschuss zur Berathung der Bau-Ordnung für Graz hat heute Nachmittags 4 Uhr eine Sitzung.

Wir gehen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über; dies ist der Bericht des Sonder-Ausschusses über die Grundbuchs-Ordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Wannisch** (von der Tribüne; — liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 64 bis zum Antrage, „ . . . dieselbe vorzulegen,“ Seite 1.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne nun die General-Debatte; wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so gehen wir zur Spezial-Debatte über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Titel der Neußerung zu lesen.

Berichterstatter **Wannisch** (liest denselben in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen, und ersuche um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit diesem Titel einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wannisch** (liest aus der Neußerung L. T. Z. 64: „A. Betreffend das Gesetz“ und den Absatz 1; dann den §. 4 des Gesetzes, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher u. s. w. und aus dem Berichte L. T. Z. 64 die Begründung zu 1.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu dem Absatz 1 das Wort?

Abgeordneter **Dr. v. Stremayr** (Graz.): Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Grundsatz, welchen Ihr Ausschuss im Absätze 1 der beantragten Neußerung niedergelegt hat; auch ich theile vollkommen die Ansicht, daß die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark mit Rücksicht auf die Landes-Verhältnisse überflüssig sei. Allein je mehr ich diese Ansicht theile und mit den Gründen übereinstimme, welche für diese Ansicht bereits geltend gemacht sind, desto eifriger habe ich das Bestreben, dieser Ansicht auch der Reichs-Gesetzgebung gegenüber Geltung zu verschaffen. Da finde ich aber, daß der Antrag, welcher, von Seite des Ausschusses gestellt, vorliegt, keineswegs diesen Zweck erreicht. Es ist in diesem Absätze gesagt: „in Steiermark ist die Anlegung neuer

Grundbücher überflüssig.“ Gut, wenn dieser Absatz allein der Reichs-Gesetzgebung zur Beurtheilung vorliegt, so wird dieselbe dies zur Kenntniß nehmen; es ist die Sache aber damit abgethan, keineswegs aber dieser Ansicht eine praktische Geltung verschafft. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf den §. 6 des uns vorliegenden Gesetzes-Entwurfes hinzuweisen, welcher lautet: „Die Leitung und Ueberwachung der dazu nöthigen Arbeiten, sowie die Entscheidung überhaupt, welche von den bereits vorhandenen öffentlichen Büchern beizubehalten, oder neu anzulegen, oder welche Ergänzungen nach den Bestimmungen der Grundbuchs-Ordnung vorzunehmen sind, liegt den Ober-Landesgerichten ob.“ Unsere Neußerung also, welche wir der Regierung gegenüber abgeben, würde jede praktische Geltung verlieren, wenn das Ober-Landesgericht, welchem in dem Gesetze die maßgebende Entscheidung übertragen ist, diese Ansicht nicht theilt. Daß dies aber möglich ist, scheint mir gerade aus der Geschichte des vom hohen Hause gewählten Ausschusses selbst hervorzugehen.

Der Ausschuss, welcher im vorigen Jahre aus dem hohen Hause gewählt war, war damals der Ansicht, daß neue Grundbücher auch in Steiermark anzulegen seien; heuer ist er aus Gründen, welche ich vollkommen theile und anerkenne, der entgegengesetzten Ansicht. Wie sind wir also sicher, daß das Ober-Landesgericht auf die einfache Erklärung, welche das hohe Haus der Regierung gegenüber abgibt, eingehen werde? Es ist daran nicht gebunden, es ist ihm die freie Entscheidung im Sinne des §. 6 des vorliegenden Gesetzes anheingestellt. Wenn uns also daran liegt, dafür zu sorgen, daß in Steiermark nicht neue Grundbücher angelegt, sondern nur die bestehenden verbessert werden, so glaube ich, ist es nothwendig, daß wir dieser Ansicht eine andere Form geben, als sie vom Ausschusse dem hohen Hause beantragt ist, und ich erlaube mir in dieser Hinsicht den Antrag zu stellen, es möge der Absatz 1 in dieser Beziehung lauten:

„In Steiermark ist nach den Landes-Verhältnissen nicht die Anlegung neuer Grundbücher, sondern nur die Verbesserung der bereits vorhandenen öffentlichen Bücher wünschenswerth. Zur Vermeidung jedes Zweifels darüber, welche öffentlichen Bücher der in der Grundbuchs-Ordnung bezeichneten Form im Wesentlichen entsprechen (§. 4, lit. a), ist in das vorliegende Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß öffentliche Bücher, welche nach Vorschrift der für einzelne Länder erlassenen Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen, (wie z. B. für Steiermark des Landtafel-Patentes vom 15. März 1730 und der Grundbuchs-Patente vom 31. October 1736 und 19. November 1768) und insbesondere nach dem organischen Patente vom 22. April 1794, Z. 181 Z. G. S. eingerichtet sind, beizubehalten und allmählig mit den Be-

stimmungen der Grundbuchs-Ordnung in Uebereinstimmung zu bringen seien.“

Wenn das hohe Haus diesen Antrag annimmt, dann haben wir nicht bloß die Ansicht ausgesprochen, daß in Steiermark die Anlegung neuer Grundbücher nicht wünschenswerth, sondern bloß die Verbesserung der vorhandenen öffentlichen Bücher anzustreben sei, sondern wir haben auch dafür gesorgt, daß dieser unserer Ansicht im Gesetze ein entsprechender Ausdruck gegeben werde. Wir haben in Steiermark Landtafel- und Grundbuchs-Patente. Sobald wir also verlangen, daß in dem vorliegenden Gesetze ausgesprochen werde, in denjenigen Ländern, für welche solche Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen bestehen, sei von der Errichtung neuer Grundbücher abzugehen, dann haben wir dafür gesorgt, daß es nicht mehr bloß von der Entscheidung oder Beurtheilung des Oberlandesgerichtes abhängt, ob in Steiermark neue Grundbücher einzuführen sind.

Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu nehmen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr zur Unterstützung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche bereit sind, diesen Antrag zu unterstützen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Wannisch:** Die von dem Herrn Antragsteller angedeutete Differenz in der Auffassung der vorliegenden Bestimmung in dem heurigen Sonder-Ausschusse gegenüber dem vorjährigen kann vielleicht in so ferne eine Berichtigung finden, als sich der vorjährige Ausschuss in zwei Ansichten theilte, und nur die Majorität sich für die Anlegung neuer Grundbücher entschied. Heuer ist nun die Aufgabe näher an den Ausschuss herangetreten, und man hat sich überzeugt, daß der Grund, welcher im vorigen Jahre die Minorität zu der Ansicht bestimmt hat, es seien die Grundbücher in Steiermark beizubehalten, heuer die Majorität zu dieser Ansicht bestimmte; nämlich vor Allem die Auffassung der §§. 10 und 12 b. des Gesetzes, das heißt mit Rücksicht auf die Vermeidung des kostbaren Edictal-Verfahrens.

Was aber die von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagene strictere Stylisirung des Absatzes 1 der Aeußerung betrifft, so strebt sie dasselbe an, was auch der Sonder-Ausschuss sich zum Ziele gesetzt hatte. Es wird damit demselben Gedanken in einer bestimmteren, stricteren Weise Ausdruck und zugleich ein Fingerzeig gegeben, welcher die Oberlandesgerichte bei der Entscheidung leiten soll, ob die vorhandenen Grundbücher

derart sind, daß sie nach der Grundbuchs-Ordnung umgeändert oder verbessert werden sollen, oder ob wirklich neue Grundbücher angelegt werden müssen, ob es so anzusehen sei, als wenn im Lande gar keine Grundbücher existirt hätten.

Der Unterschied, welcher zwischen der Auffassung, die in dem Ausschusse der vorjährigen Landtagsession die herrschende war, und der Auffassung des Ausschusses in der heurigen Landtagsperiode ist eben der, daß man heuer im Gegensatz zum vorigen Jahre eine ganz andere Anschauung gewonnen hat, nämlich die, daß neue Grundbücher nur dort anzulegen seien, wo sich in den Ländern gar keine entsprechenden Materialien, gar keine entsprechenden Einrichtungen dafür finden. Hier in Steiermark existiren aber derlei Grundbücher an mehreren Orten schon seit nahezu einem Jahrhunderte, und es ist daher darauf auch ein gesicherter Rechtszustand basirt. Diese Grundbücher sind auch in der Wesenheit so eingerichtet, daß sie den Formen, welche die Grundbuchs-Ordnung vorschreibt, entsprechen, und daher sind auch die Bedenken gegen die Beibehaltung dieser Grundbücher entschwunden.

Aus diesen Gründen kann ich für meine Person gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr keine Einwendung erheben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr ist ein Abänderungs-Antrag, und ich bringe daher denselben zuerst zur Abstimmung; wenn derselbe fällt, kommt der vom Ausschusse beantragte Absatz zur Abstimmung.

Der Antrag des Dr. v. Stremayr lautet (liest): „Das hohe Haus wolle beschließen, der Absatz 1 habe zu lauten:

„„In Steiermark ist nach den Landes-Verhältnissen nicht die Anlegung neuer Grundbücher, sondern nur die Verbesserung der bereits vorhandenen öffentlichen Bücher wünschenswerth.

Zur Vermeidung jedes Zweifels darüber, welche öffentlichen Bücher der in der Grundbuchs-Ordnung bezeichneten Form im Wesentlichen entsprechen (§. 4 lit. a), ist in das vorliegende Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß öffentliche Bücher, welche nach Vorschrift der für einzelne Länder erlassenen Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen (wie z. B. für Steiermark das Landtafel-Patent vom 15. März 1730 und die Grundbuchs-Patente vom 31. October 1736 und 19. November 1768) und insbesondere nach dem organischen Patente vom 22. April 1794, Z. 181 J. G. S., eingerichtet sind, — beizubehalten und allmählig mit den Bestimmungen der Grundbuchs-Ordnung in Uebereinstimmung zu bringen seien.““

Diejenigen Herren, welche bereit sind, diesen Antrag

des Herrn Dr. v. Stremayr anzunehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wannisch** (liest den Absatz 2 der Aeußerung in L. T. Z. 64 und die §§. 3 und 34 des Gesetzes.) Die Gründe, welche den Ausschuss bestimmten, sind folgende: (liest die Begründung zum Absatz 2 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.) Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Ich erlaube mir das Geständniß, daß ich auch mit dem Absätze 2 des vom Ausschusse gestellten Antrages nicht einverstanden bin, und zwar mehr aus Gründen formeller Natur, als aus solchen, welche den eigentlichen Inhalt des Gedankens, der in diesem Absätze 2 Ausdruck finden soll, betreffen. Es wird in dem ersten Satze des Absatzes 2 gesagt: „Die Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster andererseits herzustellen, ist auch in Steiermark nach und nach ausführbar.“ Ich theile im Allgemeinen diese Ansicht. Mir scheint aber damit gerade im Widerspruche dasjenige zu sein, was nun folgt. Es heißt nämlich: „doch im Sinne des §. 34 des Gesetzes nach Steuergemeinden nicht wünschenswerth.“ Ich finde es erstens eine nicht ganz passende Stillsirung, wenn hier gesagt wird: „Die Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster andererseits herzustellen, ist nach Steuergemeinden nicht wünschenswerth,“ und es will wahrscheinlich damit gesagt werden: die Anlegung neuer Grundbücher im Sinne des §. 34 sei nicht wünschenswerth. Insoferne aber diesem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, ist dies bereits im ersten Absätze geschehen und es scheint mir in der That nicht anzugehen, erstens zu sagen, die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark sei nicht wünschenswerth, und dann zweitens zu sagen, eine Bestimmung, welche nur eintritt, wenn neue Grundbücher angelegt werden, sei für Steiermark nicht wünschenswerth. Letzteres ist dann doch, wie mir scheint, etwas ganz selbstverständliches.

Der §. 34 spricht aber in der That nach dem schon früher zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Wortlaute von gar nichts Anderem, als von dem Falle der Anlegung neuer Grundbücher, und ich finde daher einen Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des Absatzes 2. So gut, als man die Bestimmung des §. 34, welche nur eine spezielle Norm für die Anlegung neuer Grundbücher enthält, hier negirt und als nicht wünschenswerth erkennt, so können wir alle diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Anlegung neuer Grundbücher beziehen, auch aufnehmen und als nicht wünschenswerth erklären. Sowie aber Ihr Ausschuss gefunden hat, daß

es überflüssig sei, nachdem im Principe anerkannt ist, daß die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark nicht zu geschehen habe, die einzelnen Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung neuer Grundbücher noch als nicht wünschenswerth zu erklären, gerade so, glaube ich, muß das auch mit der nur auf diesen Fall passenden Beziehung auf den §. 34 geschehen.

Ich erlaube mir daher den Antrag: Der Absatz 2 habe zu lauten: „Daß die Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster andererseits hergestellt werde, ist auch in Steiermark wünschenswerth und nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes (§. 28—30) ausführbar.“ Es ist hienit demjenigen Theile des Gedankens Ausdruck gegeben, welchen ich als richtig in dem beantragten Absätze 2 ausgedrückt finde. Ich empfehle daher auch diesen Antrag der Würdigung des hohen Hauses.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr zur Unterstützungsfrage. Er lautet: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Hrn. Dr. v. Stremayr unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Wannisch**: In dem Ausschusse ist man zur Anschauung und Ueberzeugung gelangt, daß dieser Widerspruch, den der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, doch nur mehr scheinbar als wirklich ist. Denn wenn es im §. 3 des Gesetzes heißt: „Zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster andererseits ist die Uebereinstimmung herzustellen und fortan aufrecht zu erhalten“ und wenn der Ausschuss dann im zweiten Absätze den Zusatz gemacht hat: „doch im Sinne, in der Ausdehnung des §. 34 nicht wünschenswerth,“ so ist dem ersten Grundsätze nur eine Einschränkung gegeben, welche den ersten Theil des Beschlusses des Hauses nicht ausschließt. Denn die Uebereinstimmung zwischen dem Cataster und den Grundbüchern besteht auch darin, daß man die Besitzstands-Objecte, wie sie im Steuercataster erscheinen, auch in den Grundbüchern erscheinen macht, und das kann auch erfolgen ohne Rücksicht darauf, daß die Grundbücher nach Steuergemeinden angelegt werden. Es kann, wie dies auch in einem späteren Absätze näher besprochen wird, das Gutsbestandblatt die verschiedenen Objecte, die verschiedenen Parzellen des betreffenden Besitzstandes aufgeführt enthalten; dies wird sich nicht auf eine Steuergemeinde allein erstrecken, es wird sich auf verschiedene Bezirke, es wird sich, wie es

in Steiermark vorkommt, sogar auf verschiedene Länder erstrecken.

Es ist daher thatsächlich richtig, daß, wenn man auch den Grundsatz aufstellt, es sei die Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und dem Steuercataster auch in Steiermark ausführbar, doch noch die Möglichkeit gegeben ist, eine Einschränkung in der Art zu machen, — welche sogar als gerecht und nothwendig nach der heutigen Beschaffenheit unseres Gutsbestandes befunden wird, — daß diese Ausführung, diese Uebereinstimmung nicht so weit gehe, daß man auch die Güter in den Grundbüchern nach Steuergemeinden abtheilt. Es ist daher eigentlich kein Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des 2. Absatzes der Aeußerung.

Es ist aber auch kein Widerspruch zwischen diesem Absätze und dem ersten; denn dort ist nur angenommen worden, daß die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark überflüssig sei, daß es aber wünschenswerth sei, insofern sie mit dem Entwurfe der neuen Grundbuchs-Ordnung in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, nicht durch Anlegung neuer, sondern durch Verbesserung der alten Grundbücher. Das enthält keinen Gegensatz, in welchem der eine Theil den anderen ausschließt. Ich finde daher den Widerspruch, den der Herr Antragsteller herausgefunden, nicht vorhanden.

Gegen die Stilisirung habe ich im Wesentlichen nichts einzuwenden, finde aber, daß in der Stilisirung des Ausschuß-Antrages derselbe Grundsatz ausgesprochen ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe den Antrag des Hrn. Dr. v. Stremayr zur Abstimmung. Er lautet (liest):

„Daß die Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster andererseits hergestellt werde, ist auch in Steiermark wünschenswerth und nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes (§§. 28—30) ausführbar.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Hrn. Dr. v. Stremayr annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wannisch** (liest den Absatz 3 der Aeußerung in L. T. Z. 64, den §. 12 b. des Gesetzes und die Begründung zu 3 in L. T. Z. 64).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu dem Absätze 3 das Wort?

Abg. Dr. v. **Stremayr:** Es erübrigt mir nichts, als auf Grund derjenigen Motive, welche ich für die Abänderung des Absatzes 2 ins Feld geführt habe, nun auch einen weiteren Schritt gegen den Inhalt des Absatzes 3 zu unternehmen. Was das erste Alinea dieses Absatzes 3 anbelangt, so gilt von demselben Alles das, was ich bereits hinsichtlich der Citirung des §. 34 im

Absätze 2 gesagt habe. Im Absätze 3, erstes Alinea, wird gesagt, da in Steiermark die Grundbücher nicht neu anzulegen sind, so habe das sehr kostspielige Ediktalverfahren des §. 12 lit. b. des Gesetzes hier wegzufallen. Das ist ganz richtig; allein schon auf Grund des uns vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher sich, u. z. im §. 30, ganz deutlich dahin ausspricht, daß jenes kostspielige Ediktalverfahren dann wegzufallen habe, wenn es sich nicht um die Anlegung neuer Grundbücher handelt. Ich finde also, daß auch das erste Alinea des Absatzes 3 als überflüssig zu gelten habe.

Was nun das zweite Alinea anbelangt, so gebe ich zu, daß hier ein Bedenken angeregt ist; ich muß aber gestehen, daß ich dieses Bedenken nicht theile, und vielmehr mich hier auf den Standpunkt des Gesetzes stelle. Ich würde unbedingt die Bestimmung des Gesetzes dem Ziele vorziehen, welches durch dieses zweite Alinea des Absatzes 3 angestrebt würde. Erlauben Sie mir, daß ich dies etwas begründe.

Im Alinea 2 wird gesagt: „Es wäre aber auch rücksichtlich des Lastenblattes nicht nöthig, und ein Eingriff in die bereits erworbenen Tabularrechte, gegen den sich die aus dem Vertrauen in diese öffentlichen Bücher allgemein herausgebildete Rechtsanschauung sträubt.“

Auf welchen Fall kann sich diese Bestimmung einzig und allein beziehen? Nach Maßgabe des Gesetzes und in Beziehung auf die §§. 29 und 30 nur auf den Fall, wenn Liegenschaften, welche bisher in eigenen Grundbüchern nicht aufgenommen waren, nun in ein bereits vorhandenes Grundbuch auf Grund des Steuercatasters eingetragen werden sollen. Nach §. 10 kann nur in diesem Falle einzig und allein das Ediktalverfahren des §. 12 lit. b eintreten. Ich erlaube mir zur weiteren Begründung die §§. 29 und 30 des Gesetzes zu lesen.

§. 29 lautet: „Insbesondere haben die Grundbuchs-Gerichte aus dem Steuercataster die Liegenschaften zu erheben und

a) Diejenigen, welche zu einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchskörper gehören, auf dem Gutsbestandsblatte desselben vorzuschreiben;

b) in Ansehung der Uebrigen aber nach den Bestimmungen des §. 8, b bis f vorzugehen.“

Der §. 30 lautet: „Sobald diese Arbeiten für einen nach dem Ermessen des Ober-Landesgerichtes entsprechenden Sprengel oder Gerichtsbezirk beendet sind, hat das weitere Verfahren u. z. in Ansehung der zu einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften nach den in den §§. 10, 11, 12 a), 13, 17 bis 20, in Ansehung der Uebrigen aber nach den in den §§. 9 bis 14, 17 bis 27 ausgesprochenen Grundsätzen und mit den daselbst bestimmten Rechtsfolgen einzutreten.“

Werden nun die hier citirten Paragraphen ins Auge gefaßt, so sieht man, daß nur bei solchen Grundobjecten, welche bisher in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, welche auch zu einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchkörper nicht gehören, das Edictal-Verfahren einzutreten habe. In diesem Falle aber ist es auch wirklich zur Wahrung etwaiger Rechte der Betheiligten unbedingt nöthig. Ich bitte sich den Fall zu denken, es handle sich um ein Object, welches bisher nicht Gegenstand des Grundbuches war, um eine Realität, eine Wiese, eine Weide, wie es in Steiermark nicht selten eintreten wird; es bestehen bereits erworbene Rechte, Pfandrechte hinsichtlich dieser Weide oder Wiese, welche weder eingetragen ist, noch auch im Zusammenhange mit einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchsobjecte steht. Wenn es sich nun um die Ergänzung des Grundbuches durch Eintragung dieses neuen Objectes handelt, dann ist es Sache der ausführenden Organe, dafür zu sorgen, daß in anderer Weise erworbene Rechte dritter Personen gewahrt werden, daß ihnen bekannt gegeben werde, daß nun dieses Object fortan auch Gegenstand des Grundbuches ist; nur dadurch ist es ihnen möglich, ihre Rechte zur Geltung zu bringen und die Priorität vor Ansprüchen zu sichern, welche auf dasselbe Object erst nach der Eintragung in die Grundbücher erworben werden.

Zu diesem Zwecke erscheint mir das im Gesetze enthaltene Edictal-Verfahren ganz angemessen und ich finde daher, daß hinsichtlich dieses zweiten allein denkbaren Falles der Grund welcher vom Ausschusse angegeben wird, geradezu unrichtig ist, nämlich der Grund, daß es sich dabei um einen Eingriff in bereits erworbene Tabularrechte handle. Da kann man ja von Tabularrechten nicht sprechen, weil es sich um Realitäten handelt, welche noch nie Objecte des Grundbuches gewesen sind und auch nicht einmal im Zusammenhange mit einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchkörper gestanden sind. Wie will man von erworbenen Tabularrechten sprechen, wenn noch gar kein Object der Tabula, kein Object der öffentlichen Bücher vorhanden ist?

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Absatz 3 in beiden Alineas gestrichen werde, deshalb, weil das erste Alinea nichts weiter sagt, als was sich von selbst versteht, und was im §. 30 durch die Citation des §. 12 mit lit. a., unter Weglassung der lit. b. ohnehin ausgedrückt ist und betreff des zweiten Alineas, weil der Schutz, welcher solchen Objecten durch das Edictal-Verfahren gewährt werden soll, wirklich nothwendig und nützlich ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Hr. Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Der Absatz 3 ist allerdings streng genommen überflüssig, denn

es ist im Absätze 1 bereits ausgesprochen, daß man in Steiermark in der Regel die Einrichtung neuer Grundbücher nicht für zweckmäßig erachtet, indem die bestehenden der weit überwiegenden Zahl nach mit den wesentlichen Formen, wie sie in der Grundbuchs-Ordnung enthalten sind, versehen erscheinen. Daß die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark auch nicht wünschenswerth sei, geht insbesondere aus den Bestimmungen des §. 12 Absatz b. des Gesetzes, womit die Grundbuchs-Ordnung vorgelegt wurde, hervor. Diese Bestimmung §. 12 lit. b. ist unter gewissen Verhältnissen gefahrbringend; nämlich es heißt darin: „daß diejenigen Personen, welche auf bestimmten Realitäten Tabularrechte haben, diese Rechte innerhalb der Edictalfrist anzumelden hätten, widrigens sie einer früher erworbenen Priorität verlustig sein würden.“ Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf unsern Grundbuchsstand unter gewissen Fällen sehr gefahrbringend, und es wäre für die Tabulargläubiger möglich, daß sie, wenn sie gerade abwesend sind und von dem Edictalverfahren keine Kenntniß haben, um alle ihre Rechte gebracht werden könnten. Diese Gefahr liegt in der Bestimmung des §. 12 lit. b.

Die große Gefahr, die nun hierin liegt, war es, welche den Ausschuss bestimmt hat, in dem Absätze 3 ausdrücklich hinzuweisen und dadurch mehr zu begründen, wie wichtig es sei, daß eben in Steiermark, wo die Tabularrechte durch die bestehenden Grundbücher gesichert sind, nicht neue Grundbücher angelegt werden. Der Absatz 3 ist, wie schon der Herr Dr. v. Stremayr, und nach meiner Ansicht ganz richtig, bemerkte, streng genommen nicht nothwendig; allein er schien dem Ausschusse nothwendig und nicht überflüssig, weil durch die Aufnahme dieses Absatzes eben auf die Gefahr hingewiesen werden soll, welche bei Anlegung neuer Grundbücher eintreten könnte. Diese Gefahr sollte vermieden werden durch die Aufnahme des Absatzes 3; durch die Aufnahme des Absatzes 3 wollte man die Ansicht, die im ersten Absätze ausgesprochen ist, unterstützen.

Der Widerspruch, welcher von Seite des Hrn. Dr. v. Stremayr in dem Absätze 3 dieser Aeußerung gefunden wird, ist in demselben nach meiner Auffassung nicht enthalten, denn der ganze Absatz 3 wurde eben in die Aeußerung des Ausschusses nur — ich möchte mich so ausdrücken — aus Utilitätsgründen aufgenommen, um eben nur zu zeigen, daß dort, wo neue Grundbücher nicht eingeführt werden sollen, das Edictalverfahren (§. 12 lit. b.) sehr gefährlich wäre. Es spricht also das Alinea 2 des Absatzes 3 nicht von der Anlegung neuer Grundbücher, sondern es ist in diesem ganzen Absätze nur auf die Gefahr hingewiesen, welche der §. 12 lit. b. für den Tabularstand bringen würde. Der Absatz 3 ist daher in der Aeußerung nicht als etwas Nothwendiges aufge-

nommen, sondern es sollte damit nur die Bestimmung des Absatzes 1 durch Hinweisung auf die Gefahr, welche dabei eintreten kann, kräftig unterstützt werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Paichhuber (L. B. Radkersburg): Der Umstand, daß Ihr Ausschuß im vorigen Jahre die bezüglichen Bestimmungen über die Anlegung neuer Grundbücher und über die Consequenz davon, nämlich über die Einführung des Edictal-Verfahrens, verschieden gegen heuer aufgefaßt hat, ist schon ein Beweis, daß die ganze Parthie in diesem bezüglichen Gesekentwurfe eine sehr schwierige, ja eine, ich möchte fast sagen, unklare ist. Es ist nicht blos in Steiermark dieser Zweifel entstanden, denn so viel mir die Berichte anderer Landtage zugänglich waren, habe ich gefunden, daß auch in anderen Ländern dieselbe Unklarheit über die Frage geherrscht hat, ob neue Grundbücher in den Ländern, wo schon solche bestehen, einzuführen seien oder nicht. Dieser Umstand nun, daß es wirklich nach dem Wortlaute des Gesetzes einem Zweifel unterzogen werden kann, ob das in dem einen oder in dem anderen Sinne aufzufassen sei, hat nun Ihren Ausschuß bestimmt, seine Ansicht sowohl im Absätze 1 als im Absätze 3 klar hinzustellen.

Er hat nämlich im Absätze 1 gesagt, er fasse die Ansicht des Regierungs-Entwurfes in der Weise auf, daß dort, wo schon Grundbücher bestehen, keine neuen Grundbücher eingeführt werden sollen und im Absätze 3 hat er wiederholt darauf hingewiesen, daß eben aus den im Absätze 1 entwickelten Gründen auch das Edictal-Verfahren hier zu entfallen habe, um eben ganz klar zu machen, daß er die Sache in dieser Richtung aufgefaßt habe.

Ich möchte daher, so sehr ich jetzt überzeugt bin, daß die Ansicht des Hrn. Dr. v. Stremayr die richtige ist, daß also in Steiermark von dem ordentlichen Edictal-Verfahren bei schon bestehenden Grundbuchsobjecten keine Rede sein kann, demungeachtet den Absatz 3 nicht als überflüssig ausgeschieden wissen, weil er eben constatirt, von welchem Gesichtspuncte der Ausschuß und der Landtag diese bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aufgefaßt hat. Ich wäre dafür, daß das erste Alinea des Absatzes 3 beibehalten und eventuell das zweite Alinea fallen gelassen werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über Punct 3 für geschlossen und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wannisch: Ich habe nach dem, was Seitens der Vertheidiger des Ausschusses vorgebracht ist, nur noch eine Anschauung des Hrn. Antragstellers

zu besprechen und die Sorge, die sich ihm aus der Textirung in der Richtung aufgedrungen hat, daß in dem zweiten Alinea gegen das erste ein Widerspruch existire, dadurch zu beseitigen, daß ich glaube, der Hr. Antragsteller habe die Textirung des ersten Alineas nicht in ihrer ganzen Tragweite berücksichtigt. Es heißt in dem ersten Alinea: „Da in Steiermark die Grundbücher nicht erst anzulegen sind, fällt das sehr kostspielige Edictal-Verfahren (§. 12. b. des Gesetzes) hier weg, außer in den wenigen Fällen, wo Liegenschaften, die bisher in keinem öffentlichen Buche erscheinen, neu eingetragen werden.“ Es hat daher der Ausschuß selbst schon den Umstand festgehalten, daß der Fall des Edictal-Verfahrens dort eintrete, wo Liegenschaften, die bisher in keinem Grundbuche waren, in das Grundbuch zu kommen haben. Bei diesen Liegenschaften wird natürlich das ganze Anmelde-Verfahren sowohl für den Besitzstand, als für die Pfandrechte in Wirksamkeit zu setzen sein. Allein das ist auf sehr wenige Fälle beschränkt, und daher finde ich, daß der Widerspruch nicht vorhanden ist, den der Herr Antragsteller zwischen dem Schlusssatze und dem ersten Alinea dieses Absatzes hervorgehoben hat.

Auch glaube ich, daß man ganz wohl von Tabular-Rechten sprechen könne, denn das Schluß-Alinea dieses Absatzes bezieht sich auf den Hauptsatz, auf die Haupt-Bestimmung des ersten Theiles des Absatzes, nämlich die, daß in Steiermark keine Grundbücher anzulegen sind, weil Grundbücher in der Form existiren, daß sie die Tabularrechte in gehörigem Maße gesichert haben. Auf den weiteren kurz angedeuteten Ausnahmefall aber, daß Liegenschaften, welche noch in keinem Grundbuche erscheinen, in das Grundbuch hinein zu kommen haben, bezieht sich das letzte Alinea des Absatzes gar nicht.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegt gegen den Absatz 3 kein Abänderungs-Antrag vor. Die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr, der dahin geht, diesen Absatz völlig zu streichen, wird durch die Abstimmung über den Absatz 3 selbst erfüllt. Diejenigen Herren, welche wünschen, daß der Absatz 3 gestrichen wird, werden gegen denselben stimmen.

Abg. Paichhuber: Ich bitte das zweite Alinea von dem ersten bei der Abstimmung zu trennen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das erste Alinea des Absatzes 3 lautet: (liest dasselbe in L. T. Z. 64.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz anzunehmen geneigt sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet: (liest dasselbe in L. T. Z. 64.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz anzunehmen wünschen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Berichterstatter **Wannisch** (liest den Absatz 4 in L. T. Z. 64, den §. 33 des Gesetzes, und die Begründung zu 4 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Möge mir das hohe Haus verzeihen, daß ich in dieser Sache abermals das Wort ergreife; aber jetzt ist es in der That nur die prinzipiell, nach meiner Ansicht, hohe Bedeutung und Wichtigkeit des Sages, welcher im Absätze 4 des gestellten Ausschuß-Antrages seinen Ausdruck findet, die mich veranlaßt, hierüber einige Worte zu verlieren.

Es ist im §. 33 des Gesetzes die Bestimmung enthalten, daß die Kosten für die Anlegung neuer Grundbücher und für die Verbesserung bereits vorhandener öffentlicher Bücher vom Staate nur vorzuschießen seien, daß dagegen dieselben von dem betreffenden Lande seiner Zeit vergütet werden müssen. Ich möchte mich mit voller Bestimmtheit gegen diesen Grundsatz aussprechen, weil derselbe nach meiner Ansicht eine bedenkliche Ausnahme von allgemeinen verfassungsmäßigen Grundsätzen enthält. Was die Kostenbestreitung für die verschiedenen Angelegenheiten des Reiches und der Länder anbelangt, so ist der Grundsatz sowohl in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860, als auch durch das Grundgesetz über die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 ausgesprochen und festgehalten, daß für Landes-Angelegenheiten das Land, für Reichs-Angelegenheiten das Reich die Kosten zu beschaffen haben. Nach dem §. 3 des vorcitirten Diploms vom Jahre 1860 und nach dem §. 11 des Grundgesetzes über die Reichs-Verfassung vom 26. Februar 1861, in Verbindung mit den Bestimmungen der Landes-Ordnung, kann es aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Anlegung neuer und Verbesserung bereits bestehender Grundbücher als eine reine Justizsache nicht zu den Landes-Angelegenheiten, sondern zu den Reichs-Angelegenheiten gehöre.

Sobald man aber daran festhält, dann scheint es mir auch nicht anzugehen, aus Gründen der vom Ausschusse citirten und vom hohen Hause schon mehrfach beliebten Opportunität eine Ausnahme von diesem Grundsatz deshalb zu machen, weil die Sache in diesem concreten Falle für das Land billiger kommt; denn in der That sehe ich einen andern Grund zwischen den Zeilen des Ausschuß-Berichtes nicht. Diesen Grund kann ich als nicht stichhältig annehmen; denn wie wir einmal von dem verfassungsmäßigen Grundsatz ablassen, daß Landes-Angelegenheiten vom Lande, Reichs-Angelegenheiten vom Reiche zu bestreiten seien, dann setzen wir uns der Gefahr aus, daß, sowie wir eine Ausnahme in diesem Falle zu Gunsten des Landesfäkels machen, in anderen Fällen in der Reichs-Gesetzgebung zu unseren Ungunsten eine derlei Ausnahme ge-

macht wird. Erlauben Sie mir nur ein Beispiel. Es scheint mir wahrscheinlich, daß bei der angehofften Einführung von Schwurgerichten nicht alle Theile des Reiches gleich behandelt werden, daß die Schwurgerichte nur in einem Theile der Königreiche und Länder des Reiches eingeführt werden, während sie in einem andern Theile nicht eingeführt werden; dies wäre ein ähnlicher Fall hinsichtlich einer Justiz-Angelegenheit, wie der, welcher uns hier vorliegt, wo es sich um die Einführung neuer Grundbücher eben nur in einem Theile des Reiches und um die mit weniger Kosten verbundene Verbesserung der Grundbücher in anderen Theilen des Reiches handelt. Ich glaube aber, wir würden in diesem hohen Hause kaum eine Stimme finden, welche nun auch hier aus Gründen der Billigkeit dafür spreche, daß die Schwurgerichte in jedem Lande vom Lande selbst gezahlt werden sollen; und doch könnte es, wenn ich mich auf den Standpunct derjenigen Länder stelle, in welchen voraussichtlich die Schwurgerichte nicht die Einführung finden, dies ganz angemessen gefunden werden.

Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung folgenden Antrag:

„Da die Anlegung neuer Grundbücher und die Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern kraft der Landes-Ordnung keine Landes-Angelegenheit, sondern nach §. 3 des Diplomes vom 20. October 1860 und im Sinne des §. 11 des Grundgesetzes über die Reichs-Vertretung vom 26. Februar 1861 Reichs-sache ist, sind die Kosten für diesen Justiz-Gegenstand vom Staate zu bestreiten. (§. 33).“

Es ist zwar unter der Voraussetzung, daß die Kosten vom Lande zu bestreiten seien, ein Zusatz gemacht worden, welcher gewiß seine Berechtigung fände, wenn nicht der Satz, der an die Spitze gestellt wird, im Widerspruche mit den von mir entwickelten Grundsätzen stünde; demungeachtet muß ich gestehen, daß nach meiner Ansicht die beigefügte Beschränkung kaum eine ausreichende genannt werden kann. Es lautet nämlich der Absatz 4: „Die Bestimmung des §. 33 des Gesetzes, betreffend die Kosten, wird nur dann dem Rechte und der Billigkeit entsprechen, wenn die Feststellung über die Art und Weise der Durchführung und der Betrag der Kosten mit der Landesvertretung vereinbart, und dieser eine Einflußnahme auf den Gang der Durchführung gesichert wird.“ Ich halte erstens eine solche Theilnahme an der Durchführung, eine solche Einflußnahme auf den Gang derselben von Seite der Landes-Vertretung kaum für ausführbar und in grellem Widerspruche mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, welche wir hier in den §§. 6 und ff. ausgesprochen finden. Es wäre da die Sache eben nur als ein reiner Justizgegenstand, als ein Gegenstand der administrativen Thätigkeit der Justiz-

behörde behandelt. Es scheint mir daher kaum anzugehen, daß wirklich auf diese Beschränkung eingegangen würde. Aber gesetzt, es würde auf dieselbe eingegangen, so würde demungeachtet, wie mir scheint und wie die Erfahrung bei der Grundlasten-Ablösung uns zu Genüge belehrt, von dieser Einflußnahme kaum ein dem Landes-Interesse besonders günstiges Resultat zu erwarten sein. Mir scheint daher auch, so sehr ich das Bestreben anerkenne, denjenigen Hintergedanken, — wenn ich so sagen darf — welcher den Ausschuß bestimmt hat, diesen Absatz 4 dem hohen Hause zu empfehlen, Ausdruck zu geben, auch selbst mit Rücksicht darauf nicht entsprechend, hier eine Ausnahme von den von mir entwickelten Grundsätzen zu machen. Ich empfehle also auch hier dem hohen Hause den von mir gestellten Antrag.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Hr. Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Die Einführung neuer Grundbücher, oder vielmehr, wie wir in Steiermark beabsichtigen, die Verbesserung der bestehenden, wird vorzugsweise dahin gerichtet sein müssen, daß das Gutsbestandsblatt in die Grundbücher zu dem Zwecke aufgenommen werde, damit das Grundbuch von jeder Realität die Bestandtheile nachweisen kann, immer in Verbindung mit dem bestehenden Cataster, so daß Derjenige, welcher in Zukunft nach der bewerkstelligten Verbesserung in die Grundbücher sieht, genau erkennen wird, woraus jede Realität mit Rücksicht auf die Catastral-Parzellen besteht, welchen Werth sie haben, und auch mit welcher Belastung sie versehen sind. Daß ein solches Verhältniß für das Land von ungeheurem Vortheile ist, das, glaube ich, braucht wohl nicht erst erörtert zu werden. Die wesentliche Aenderung unserer Grundbücher dürfte also darin bestehen, daß man dieselben, insoweit es zulässig ist, mit dem Cataster in Uebereinstimmung bringt und daß man die einzelnen Bestandtheile der Realitäten in die Grundbücher aufnimmt.

Nun scheint mir gerade diese Bestimmung nicht eine allgemeine Justizbestimmung zu sein, sondern sie nimmt denn doch auch Einfluß auf die besonderen Verhältnisse des Landes, und deswegen erscheint mir wenigstens die Bestimmung des §. 34 des Einführungs-Gesetzes, wonach in gewisser Richtung die Verbesserung der bestehenden Grundbücher als eine Landesache betrachtet wird, nicht ganz ungegründet zu sein. Setzen wir also den Fall, wir stünden auf dem Standpuncte des Hrn. Dr. v. Stremayr, nämlich auf dem Standpuncte, daß die ganzen Auslagen vom Reiche bestritten werden sollen. Vielleicht ist dieser Standpunct consequent, vielleicht sehr streng juridisch; allein was wird die Folge davon sein? Das Reich wird es für überflüssig finden, in Steiermark an die Verbesserung der Grundbücher Hand anzulegen und

wir werden unsere alten Grundbücher behalten, dasjenige, was im Interesse Aller liegt, wird unterbleiben, wird nicht ausgeführt werden. Ich bitte sich gegenwärtig zu halten, welchen Einfluß die Verbesserung der Grundbücher in dem von mir angedeuteten Sinne auf den Verkehr haben muß. Jeder Einzelne kann aus der bloßen Einsicht des Grundbuches sich ein klares Bild machen über alle Verhältnisse der betreffenden Persönlichkeit; er bekommt die klarste Ueberzeugung von den Bestandtheilen der Realität, er kann sich selbst ein Urtheil über den Werth derselben bilden, er weiß den Kostenstand zu beurtheilen und so wird ohne viele Weitwendigkeiten, die jetzt in so vielen Verhältnissen eintreten, ein Geschäft auf die mindest kostspielige, leichteste und sicherste Weise gemacht werden können.

Diese Vortheile scheinen mir für den Verkehr und für das allgemeine Beste von so hoher Bedeutung, daß ich mich über die strenge juridische Unterscheidung hinaussetzen möchte, ob hier das Reich, ob hier das Land der eigentlich verpflichtete Theil sei, und ob man sich nicht vielleicht gern zu einem Opfer herbeilassen solle, welches im vorliegenden Falle das Land zu tragen hat, weil für dieses Opfer Vortheile erkauft werden, welche von unberechenbarem Werthe für den allgemeinen Verkehr und für das allgemeine Wohl sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Pairhuber: Ich habe schon in dem Ausschusse, dem ich anzugehören die Ehre hatte, die Ansicht, welche Dr. v. Stremayr jetzt entwickelt hat, vertheidiget, bin aber damit in der Minderheit geblieben. Die Gründe, welche Hr. Dr. v. Stremayr angeführt hat, sind, glaube ich, vollkommen klar und juridisch richtig. Die Opportunitätsgründe, die von Seite des Ausschusses geltend gemacht worden sind, reduciren sich auf den Satz, daß die Kosten für die Anlegung, oder respective für die Verbesserung der Grundbücher kleiner sein werden, wenn Steiermark diese Kosten allein für sich trägt, als wenn diese Kosten vom Staate cumulirt für alle Länder übernommen werden. Ich muß bekennen, daß ich diese Ansicht nicht theile; ich glaube, daß der Staat, wenn er die Einführung neuer Grundbücher und die Verbesserung der bestehenden im Wege der Gesetzgebung verordnet, deshalb, weil er dieses Gesetz seinerzeit durchführt, keine neue Steuer auflegen wird; ich glaube kaum, daß er diese Kosten speciell den Unterthanen repartiren wird. Es werden also die Steuern, die wir zu bezahlen haben, ganz in der gleichen Größe bleiben, ob die Grundbücher auf Kosten des Staates verbessert werden, oder nicht. Wenn aber das Land die Kosten der Errichtung neuer Grundbücher, oder der Verbesserung der bestehenden auf sich nimmt, so wird es nebst den gewöhnlichen

landesfürstlichen Steuern auch noch diese Mehrauslage zu bezahlen haben.

Ich bin daher der Ansicht, daß das Land auf die vom Ausschusse vorgeschlagene Weise mehr Auslagen zu bezahlen hätte, als auf die von Herrn Dr. v. Stremayr beantragte, daß also die Opportunitätsgründe, die der Ausschuss geltend gemacht hat, gar nicht richtig sind.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Hr. Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich will mich in die Beantwortung der Frage nicht einlassen, ob die Anlegung neuer Grundbücher, oder die Verbesserung der bestehenden eine Reichsangelegenheit oder eine Landesangelegenheit sei. Ich theile auch nicht die Ansicht des Hrn. Abg. Pairhuber, daß die Ansicht, welche Herr Dr. v. Stremayr vertheidigt hat, indem er es als eine Reichsangelegenheit erklärt, daß diese Ansicht im materiellen Interesse der Steiermark gelegen sei, d. h. daß das Land weniger zu zahlen hätte; denn ich glaube, die Verbesserung der Grundbücher und Landtafeln in Steiermark dürfte nicht viel kosten. Ich halte mich hier zunächst an das Praktische und erlaube mir, das hohe Haus auf einen Fall aufmerksam zu machen. Wenn nämlich die Ansicht, welche Hr. Dr. v. Stremayr vertheidigt, etwa im Reichsrathe, oder von Seite der Regierung nicht acceptirt würde und, wenn so, wie es im §. 33 des Gesetzentwurfes lautet, auch die Annahme erfolgen sollte, so müßten wir doch auch für diesen Fall eine Vorfrage getroffen haben. Für diesen Fall eben ist mir die Stilisirung des Absatzes 4 nach dem Ausschuss-Antrage sehr wünschenswerth. Ich glaube daher, man müßte eventuell auf diesen Absatz 4 zurückkehren, damit für den Fall, als denn doch Regierung und Reichsrath den §. 33 des Gesetzentwurfes annehmen sollten, unserem Lande die Erleichterung zu Theil wird, die Vertheilung der Kosten nur über Vereinbarung mit der Landesvertretung vorzunehmen. Ich erlaube mir daher, den Herrn Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, oder zu fragen, ob es nicht passender wäre, den Absatz 4 doch eventuell zur Abstimmung zu bringen.

Ich glaube, mit dieser Einschränkung dürfte auch Hr. Dr. v. Stremayr und Hr. Pairhuber einverstanden sein, weil wir am Ende doch nicht wissen, welches Schicksal der §. 33 endlich haben wird.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Abg. Ritter v. Waser, glaube aber nur, daß für den Fall, als der von mir gestellte Antrag die Zustimmung des hohen Hauses finden könnte, es doch nicht anginge, den Absatz 4 in dem Wortlaute und in der Fassung, wie er vom Ausschusse beantragt ist, anzunehmen ist. Denn es würde da ein gewisser Widerspruch darin liegen, daß auf der einen Seite gesagt

wird, nach den Reichs-Grundgesetzen habe das Reich die Kosten zu tragen, in dem zweiten, eventuell anzunehmenden Absätze aber gesagt würde, es sei dem Rechte und der Billigkeit entsprechend, wenn eben diese Kosten vom Lande getragen würden, wengleich eine Bedingung beigefügt wird. Ich erlaube mir daher für diesen Fall, d. h. unter der Voraussetzung, daß der von mir gestellte Antrag vom hohen Hause angenommen wird, den Absatz 4 in nachstehender Fassung der Annahme zu empfehlen: „Für den Fall, als die Kosten für die Anlegung neuer Grundbücher und für die Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern nach §. 33 nur vom Staate vorgeschossen würden, ist die Feststellung über die Art und Weise der Durchführung und der Betrag der Kosten mit der Landesvertretung zu vereinbaren und derselben eine Einflußnahme auf den Gang der Durchführung zu sichern.“

Es schiene mir damit den beiden entgegenstehenden Ansichten in einer Form Ausdruck gegeben, welche dennoch in sich keinen Widerspruch enthält.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte um die schriftliche Formulirung.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Ich bin ganz einverstanden, daß durch diese Fassung auch der eventuelle Fall berücksichtigt wird, und überlasse die Formulirung des Absatzes dem Herrn Antragsteller.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so erkläre ich die Debatte über den Absatz 4 für geschlossen.

Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Stremayr und die von ihm eventuell beantragte Fassung des Absatzes 4 zur Unterstützung. Sie lauten: (liest dieselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag und zugleich die eventuelle Fassung des Absatzes 4 unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind hinlänglich unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wannisch: Es ist eine Erfahrungssache, daß Grundsätze und Systeme, wenn sie ins praktische Leben eingeführt werden und da bethätigt werden sollen, sich gar häufig als solche zeigen, daß man die allgemeine Regel nicht verwirklicht findet, und auch nicht so in der Strenge verwirklichen kann, wie der Grundsatz dieselbe ausspricht; das dürfte eben auch bei der Frage der Fall sein, ob die Kosten der Anlegung neuer oder der Verbesserung der alten Grundbücher eine Reichs- oder Landesache ist. Daß sie bei uns nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes, nach den eigenthümlichen Einrichtungen in dieser Beziehung auch als Landesache sich darstellen werden, das dürfte kaum bezweifelt werden können. Vor Allem aber möchte ich den Absatz festgehalten

haben, daß der Einfluß bei der Feststellung der Kosten der Landes-Vertretung gewahrt sei, und zwar gerade von dem Standpunkte aus, den der Herr Antragsteller von Stremayr hervorgehoben hat; nämlich von dem Standpunkte, daß der Landes-Ausschuß bei der Abwicklung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Geschäfte keinen Einfluß hat, Geschäfte, welche, — wie es wenigstens in diesem h. Hause schon wiederholt hervorgehoben wurde, — in einer für das Land nicht erwünschten Schnelligkeit sich abwickeln, und daher auch demselben einen größeren Kostenaufwand verursachen. Es wird daher vorzüglich der Umstand von mir betont, daß der Einfluß dem Lande bei der Feststellung der Kosten gewahrt werden möge.

Ich würde daher nur den eventuellen Antrag des Herrn v. Stremayr empfehlen können, im Uebrigen aber den Absatz 4, wie ihn der Ausschuß beantragt hat, festhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde zuerst den Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr zur Abstimmung bringen. Wenn derselbe angenommen wird, dann bringe ich seinen eventuellen Antrag zur Abstimmung. Wenn sein Antrag fällt, bringe ich den Absatz 4 nach dem Ausschuß-Antrage zur Abstimmung. Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung gemacht? (Niemand meldet sich.) Da keine Einwendung gemacht wird, werde ich darnach vorgehen.

Der Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr lautet (liest): Das h. Haus wolle beschließen:

„Da die Anlegung neuer Grundbücher und die Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern Kraft der Landes-Ordnung keine Landes-Angelegenheit, sondern nach §. 3 des Diplomes vom 20. Oct. 1860 und im Sinne des §. 11 des Grund-Gesetzes über die Reichs-Vertretung vom 26. Februar 1861 Reichs Sache ist, sind die Kosten für diesen Justizgegenstand vom Staate zu bestreiten. (§. 33.)“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, vorbehaltlich des weiteren eventuellen Antrages, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 26; ich bitte um die Gegenprobe, und zwar ersuche ich jetzt diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es sind wieder 26. (Abg. Dr. Rehbauer: Dann ist er gefallen.) Ich werde nochmals zählen. (Abg. Dr. Mörzl: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.)

Abg. Dr. Rehbauer: Nach der Geschäfts-Ordnung ist bei gleicher Stimmenanzahl ein Antrag gefallen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich muß gestehen, mit voller Sicherheit kann ich die Stimmenanzahl nicht angeben. Ich bitte den Herrn Schriftführer das Haus abzuführen. (Geschieht.) Es sind 52, der Antrag ist somit abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Absatz 4 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es die Majorität.

Berichterstatter **Wannisch** (liest: „B. Betreffend die Grundbuchs-Ordnung“ und Absatz 5 der Aeußerung in L. T. Z. 64, die §§. 2, 6 und 9 der Grundbuchs-Ordnung und die Begründung zu Absatz 5 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand über diesen Absatz das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe diesen Absatz zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche den Absatz 5 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wannisch** (liest den Absatz 6 der Aeußerung in L. T. Z. 64, die §§. 3 und 4 der Grundbuchs-Ordnung, und die Begründung zu Absatz 6 in L. T. Z. 64.) Im letzten Linea ist ein Druckfehler unterlaufen, und es soll heißen: „Auch ist die Zerlegung der Grundbuchs-Objekte nach Bezirken kein Bedürfnis, könnte aber dort, wo die Partheien es verlangen, durchgeführt werden.“

Abg. Dr. v. Stremayr: Selbst auf die Gefahr hin, das hohe Haus zu ermüden, erlaube ich mir doch auch hier wieder nach meiner Ansicht sehr gegründete Bedenken gegen diesen Absatz 6 zur Geltung zu bringen.

Das Ziel, welches der Ausschuß durch diesen Absatz 6 erreichen will, ist das, daß Güter, deren Bestandtheile in verschiedenen Grundbuchs-Bezirken liegen, doch in Einem Grundbuchs-Blatte in Evidenz gehalten werden. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere des §. 3, etwa eine Zerlegung, eine Auseinandersetzung dieser Bestandtheile nach den verschiedenen Grundbuchs-Bezirken stattfinden könne und es wird auf die Bedürfnisse und Verhältnisse unseres Landes hingewiesen und gesagt, daß dies nicht wünschenswerth sei. Ich theile vollkommen diese Ansicht, glaube aber, daß die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe enthalten sind, diesen Zweck viel besser und auf eine die Privatrechte viel schützendere Weise zur Durchführung und Geltung bringen, als dieses nach dem Antrage Absätze 6 geschehen wird. Der Fall, daß verschiedene Theile eines größeren Gutes in verschiedenen Grundbuchs-Bezirken gelegen sind, wird auch im §. 3 ins Auge gefaßt und es wird zugleich berücksichtigt, daß es im Interesse des Grundbesizers liegen könne, diese Objecte in Einem Grundbuche evident zu halten. In dieser Beziehung lautet der §. 3 der Grundbuchs-Ordnung in dem dritten Linea: „Will der Eigenthümer eines Gutes mit demselben auch in dem Bezirke einer anderen Grund-

buchs-Behörde gelegene Stücke zu einem Grundbuchs-Körper vereinigen, so muß dieses auch in dem Grundbuche der letzteren Behörde ersichtlich gemacht, und dabei bemerkt werden, daß alle grundbücherlichen Eintragungen in Beziehung auf das vereinigte Ganze nur bei der Grundbuchs-Behörde des Hauptgutes vorgenommen werden können.“ Dasjenige also, was der Ausschuss anstrebt, scheint mir in diesem Alinea 3 des §. 3 vollkommen enthalten. Es wird hier wirklich von der Ansicht ausgegangen, daß ein Grundbesitz, dessen Bestandtheile in verschiedenen Grundbezirken enthalten sind, nur in Einem vollkommen in Evidenz gehalten werde, in der Art, daß Belastungen zc. zc. eben nur da zur grundbücherlichen Amtshandlung kommen. Der Unterschied zwischen der Bestimmung des dritten Alinea des §. 3 und zwischen dem Antrage oder der Aeußerung des Ausschusses im Absätze 6 liegt aber darin, daß der Ausschuss eine Aenderung dieser Bestimmung beantragt, in dem Sinne, daß alle Bestandtheile eines Gutes, wenn sie auch in verschiedenen Steuer-gemeinden, Bezirken oder Ländern liegen, auf einem und demselben Gutsbestand-Blatte zu erscheinen haben.

Der Antrag des Ausschusses ginge also in den Bestimmungen der Grundbuchs-Ordnung dahin, daß dieses Grundbuchs-Object in allen anderen Grundbüchern gelöscht werde, und daß eben die Evidenzhaltung dieses Gutscomplexes, welcher sogar nach dem Antrage des Ausschusses auf mehrere Länder sich erstrecken kann, nur in dem Einen Lande, nur in dem Einen Grundbuchs-Bezirk, in einem einzigen Grundbuche evident gehalten werde. Ich muß gestehen, dies hielte ich für eine sehr gefährliche Maßregel, denn wir kommen dann dahin, daß, wenn es sich um Bestandtheile eines Gutes, welches in Böhmen gelegen ist, und welches einzelne Theile in Steiermark liegen hat, daß, sage ich, dann diese Theile in Steiermark geradezu aus der grundbücherlichen Evidenz gebracht werden, indem sie nur auf dem Gutsbestandsblatte im Königreiche Böhmen erscheinen sollen. Eine solche, ich möchte sagen, Exproportionirung der einzelnen Bestandtheile, wie sie in dem vagen Abänderungs-Antrage des Absatzes 6 enthalten ist, hielte ich für eine sehr gefährliche Maßregel.

Der Zweck, den der Ausschuss erreichen will, ist vollkommen erreicht in dem dritten Alinea des §. 3. Es handelt sich eben wirklich, und ich anerkenne dieses Bestreben, darum, daß die Grundbuchs-Handlung mit Rücksicht auf die Zerspaltung eines größeren Grund-Complexes in verschiedenen Grundbuchs-Bezirken vereinfacht wird, daß es eben einer einzigen Grundbuchs-Handlung bedarf und diese Grundbuchs-Handlung sich auf die Objecte erstreckt, welche in anderen Grundbuchs-Bezirken liegen. Dieser Zweck wird aber mit Wahrung der Evidenz-Haltung der Gutsbestandtheile in den einzelnen anderen Grundbuchs-

Bezirken auf eine, wie mir scheint, entsprechende Weise in dem Alinea 3 des oft citirten §. 3 erreicht.

Es erscheint mir daher die Erklärung, welche von dem Ausschusse in dem Absätze 6 beantragt wird, insoferne sie ein entsprechendes Ziel verfolgt, ganz und gar überflüssig, denn es ist dieses Ziel durch das letzte Alinea des oft citirten §. 3 erreicht. Insoferne sie aber von der Evidenz-Haltung verschiedener Bestandtheile, die in verschiedenen Ländern liegen, auf dem Gutsbestandsblatte eines einzigen Grundbuches spricht, ist sie in einer Weise unbestimmt, daß in der That die Evidenzhaltung der einzelnen Guts-objecte gefährdet wird. Ich würde daher der Ansicht sein, daß der ganze Absatz 6 zu entfallen habe und werde aus diesem Grunde gegen denselben stimmen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Herr Abg. Karnitschnig hat das Wort.

Abg. **Karnitschnig** (L. B. Liezen): Ich bin mit diesen Anträgen des Herrn Dr. v. Stremayr nicht einverstanden, indem ich glaube, daß sie lediglich auf einem Mißverständnisse beruhen. Er beruft sich auf den §. 3 und sagt, daß mit diesem ohnedies den Intentionen entsprochen werde, welche mit dem Antrage des Ausschusses erzielt werden wollen; das ist aber nicht der Fall. Der §. 3 spricht in seinem ersten Alinea von denjenigen Bestandtheilen eines Gutes, welche zusammengenommen ein Ganzes bilden. Das dritte Alinea, in welchem er bereits die getroffene Vorsorge für diese Abänderungen erblicken will, sagt: „Will der Eigenthümer eines Gutes mit demselben auch in dem Bezirke einer anderen Grundbuchsbehörde gelegene Stücke“ — somit ohne Rücksicht, ob diese zugleich integrierende Bestandtheile des früheren Hauptgutes sind oder nicht — „zu einem Grundbuchs-Körper vereinigen“ — so steht es ihm frei, unter gewissen Modalitäten; das ist etwas ganz Anderes. Hier in dem dritten Alinea des §. 3 ist nicht für das vorgesorgt, wofür mit dem Abänderungs-Antrage des Ausschusses vorgesorgt werden will. Es gibt nämlich in Steiermark, und insbesondere an den Grenzen desselben, Güter, deren integrierende Bestandtheile nicht in Einem Grundbuchs-Bezirk, ja nicht einmal in Steiermark, sondern über die Grenze des Landes hinaus in angrenzenden Ländern liegen. Das Gut kommt aber mit allen seinen integrierenden Theilen in dem alten Grundbuche als Eine Einlage mit Einer Nummer vor, und für diesen Fall ist im §. 3 wirklich keine Vorsorge getroffen. Nach §. 3 müßten nur jene integrierenden Bestandtheile des Gutsbestand-Körpers, welche in Einem Grundbuchs-Bezirk liegen, in Einer Nummer, in Einem Blatte des Grundbuches besprochen werden; alle andern, welche in andern Grundbuchs-Bezirken liegen, oder in andern Ländern sich befinden, würden dort eigene Grundbuchs-Körper bilden. Das ginge aber nicht an, indem dadurch factisch eine große Zerspaltung herbei-

geführt würde, welche den bei uns bestehenden Grund-
Zerstückungs-Vorschriften widerspräche.

Ich bin daher der Meinung, daß dieser Antrag des
Herrn Dr. v. Stremayr lediglich auf einem Mißver-
ständniß beruhe, und daß der Absatz 6 des Antrages,
wie er vom Ausschusse beantragt wurde, vollkommen
correct ist.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht noch
Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir zu wie-
derholen, daß ich mich wirklich in keinem Mißverständniß
befinde, obschon ich nicht leugne, daß die etwas stark
unklare Fassung des Absatzes 6 allerdings zu einem sol-
chen Mißverständniß Anlaß geben könnte. Es ist im
Absatz 6 von der Beschaffenheit der Güter in Steiermark
die Rede, vermöge deren die Bestandtheile derselben oft
in einem ganz anderen Lande liegen. Es ist in diesem
§. auch von der Amendirung des §. 3 die Rede, wäh-
rend der Abänderungs-Antrag selbst sich gar nicht auf den
§. 3 bezieht, sondern eben die Behandlung der Objecte
im Gutsbestandblatte ins Auge faßt. Ich erlaube mir
wieder auf das zurückzukommen, daß es sich nach meiner
Ansicht eben nur darum handelt, ob das Alinea 3 des
§. 3 für genügend angesehen wird oder nicht, zur Ver-
einfachung der Grundbuchs-Handlungen bei Gütern, welche
ihre Bestandtheile in verschiedenen Grundbuchs-Bezirken
haben. Der Besitzer eines Gutes, dessen Bestandtheile
sich in verschiedenen Grundbuchs-Bezirken befinden, muß
wünschen, daß, obschon diese einzelnen Gutsgebiets-Be-
standtheile in den verschiedenen Grundbüchern evident ge-
halten werden, es doch bei der Belastung oder Entlastung
dieses Gutes immer nur einer einzigen Amtshandlung bei
einem einzigen Grundbuche bedarf; das ist ein berechtigtes
Verlangen, und demselben wird in ganz entsprechender
Weise in dem oft citirten Alinea 3 des §. 3 Rechnung
getragen. Es ist nicht richtig, wie von Seite des Herrn
Vorrechners bemerkt worden ist, daß es sich in diesem
dritten Alinea nur um Grundbuchs-Bestandtheile handle,
welche Gegenstand desselben Grundbuches oder Grund-
buch-Bezirktes sind. Es heißt vielmehr hier ganz allgemein:
„Will der Eigenthümer eines Gutes mit demselben auch
andere in dem Bezirke einer anderen Grundbuchs-Behörde
gelegene Stücke zu einem Grundbuchs-Körper vereinigen,
so muß dieses auch im Grundbuche der letzteren Behörde
ersichtlich gemacht und dabei bemerkt werden, daß alle
grundbücherlichen Eintragungen in Beziehung auf das
vereinigte Ganze nur bei der Grundbuchs-Behörde des
Hauptgutes vorgenommen werden können.“ Mir scheint
da wirklich dem, was durch den Antrag angestrebt wer-
den will, vollkommen Rechnung getragen.

Abg. Karnitschnig: Ich muß mir schon nochmal
das Wort erlauben zu einer kleinen Berichtigung. Ich

bin der Meinung, daß, wo es sich, wie bei uns, bloß
um die Verbesserung der Grundbücher handelt, — was
doch eine ausgemachte Sache ist, — der bereits berechnete
Eigenthümer nicht mehr etwas thun zu müssen brauche, um
dasselbe Grundbuchsobject in derselben Form und Aus-
dehnung, wie er es gegenwärtig schon besitzt, auch in
der Zukunft wieder zu besitzen; er muß vielmehr in diesem
Besitze, in diesem formellen, reellen und materiellen Be-
sitze, so wie dieser gegenwärtig ist, auch für die Zukunft,
ungeachtet der Verbesserung der Grundbücher, geschützt
werden. Ich bin daher nicht der Meinung, daß der
Eigenthümer, wenn er das ganze Grundbuchs-Object,
so wie er es gegenwärtig besitzt, auf Einem Blatte in
Einem Grundbuche haben will, noch etwas thun, nämlich
ein Ersuchen stellen, sondern daß er es so ohne sein
Zuthun bekommen müsse, wie er es jetzt hat.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr
müßte man aber etwas geradezu activ unternehmen, um
wieder in den nämlichen Stand seines Besitzes zu ge-
langen, in welchem man gegenwärtig ist. Auch ist das
dritte Alinea des §. 3 ganz gewiß nicht dahin zu ver-
stehen, daß ein integrierender Theil des bereits jetzt einen
Complex bildenden Gutes in solcher Weise zusamme-
geschrieben werden könnte; denn es heißt dort ganz im
Allgemeinen: „Will der Eigenthümer eines Gutes,“ nicht
„eines integrierenden Theiles eines Gutes,“ und dann
weiter: „wenn er es zu einem Gutskörper vereinigen
will.“ Was also bereits vereinigt ist, von dem kann
man nicht mehr sagen: man will es vereinigen, denn
es ist eben schon vereinigt. Es handelt sich in diesem
Alinea offenbar um einen Theil eines Gutes, z. B. um
ein sogenanntes Zulehen, das im Grundbuche als ein
integrierender Theil mit einem bereits bestehenden Guts-
körper vereinigt werden will, und eben deswegen, glaube
ich, sind die Voraussetzungen des Herrn Dr. v. Stremayr
nicht ganz richtig.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich glaube auch,
daß der Absatz 6 seine gute Begründung in der Art und
Weise der verschiedenen Alineas des §. 3 der Grund-
buchs-Ordnung findet. Im §. 3 heißt es: „Dem näm-
lichen Eigenthümer gehörige, und in dem Bezirke der
Grundbuchs-Behörde gelegene unbewegliche Sachen, welche
zusammen ein Ganzes ausmachen, oder welche der Eigen-
thümer zu einem Ganzen vereinigt eintragen lassen will,
sind als ein einziger Grundbuchs-Körper zu betrachten und
unter einer eigenen Einlage in das Grundbuche einzutra-
gen.“ Wenn man diese Stilisirung nimmt, wie sie hier
ist und derselben folgt, so geht daraus hervor, daß nur
jene Bestandtheile eines Gutes, welche in dem nämlichen
Bezirkte liegen, eine eigene Einlage bilden könnten.

Nun ist bemerkt worden, daß es aber Güter gibt,
welche nicht bloß in verschiedenen Bezirken ihre Bestand-

theile haben, sondern, wie dies an den Grenzen Steiermarks der Fall ist, selbst in verschiedenen Ländern. Es ist dieses der Fall an der Grenze gegen Salzburg, gegen Ober- und Niederösterreich und Kärnten, namentlich aber an jener der drei erstgenannten Länder. Ein solches Gut nun, welches z. B. Bestandtheile in Steiermark und auch in Salzburg hat, müßte man nach dem §. 3 trennen, weil §. 3 nur von jenen Gütern spricht, deren Bestandtheile in dem nämlichen Bezirke liegen und hier der Grundsatz ausgesprochen ist, nur solche Bestandtheile, welche in dem nämlichen Bezirke liegen, können Eine Einlage bilden.

Dieses wäre nun eine Bestimmung, welche den Eigentümer eines Gutes in Steiermark, dessen einzelne Bestandtheile jedoch außer dem Lande liegen, zwingen würde, sein Gut zu zerlegen, zu zerstückeln; dann könnte er allenfalls nach dem Alinea 3 des citirten §. 3 dasselbe wieder zusammenlegen. Das wäre denn doch ein Vorgehen, welches wenigstens den Landes-Verhältnissen nicht entspricht, und um diesen Unzukömmlichkeiten, welche aus dem ersten Alinea des §. 3 hervorgehen, zu begegnen, ist gerade die Bemerkung im Absatz 6 gemacht worden, es wäre die Bestimmung des §. 3 dahin zu ändern, „daß alle Bestandtheile eines Gutes, wenn sie auch in verschiedenen Steuer-Gemeinden, Bezirken oder Ländern liegen, auf einem und demselben Gutsbestandsblatte zu erscheinen haben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wannisch: Die Gutsbestände eines Grundbesizers Steiermarks, welche in verschiedenen Ländern oder doch in verschiedenen Bezirken liegen, bilden entweder Eine Grundbuchs-Einlage, Eine Landtafel-Einlage, oder sie sind in verschiedenen Einlagen in den öffentlichen Büchern eingetragen. Der Fall aber, welchen der Ausschuß betont und im Absätze 6 festgesetzt haben wollte, ist nur der, daß die verschiedenen Bestandtheile eines und desselben Gutes, welche Eine Landtafel- oder Eine Grundbuchs-Einlage bilden, — seien sie nun wo immer gelegen, — in der Landtafel oder dem Grundbuche eines Bezirkes zu erscheinen haben, und nicht in den verschiedenen Grundbuchs-Bezirken. Es mußte dies in Berücksichtigung der eigenthümlichen Beschaffenheit der Gutsbestandtheile in Steiermark besonders hervorgehoben und betont werden. Der Fall aber, welcher vom Herrn Dr. v. Stremayr und auch von mehreren anderen Herren Abgeordneten erörtert worden ist, ist nicht der nämliche, welcher von Seiten des Ausschusses besprochen worden ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es liegt kein

Gegen-Antrag vor. Ich bringe daher den Absatz 6 nach der verbesserten Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest Absatz 6 der Aeußerung in L. T. Z. 64, jedoch das letzte Alinea in folgender Fassung: „Auch ist die Zerlegung der Grundbuchs-Objecte nach Bezirken kein Bedürfnis, könnte aber dort, wo die Parteien es verlangen, durchgeführt werden.“) Diejenigen Herren, welche den Absatz nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 7 der Aeußerung in L. T. Z. 64, §. 17 der Grundbuchs-Ordnung, und die Begründung zu 7 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 7 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich den Absatz zur Abstimmung. (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 8 der Aeußerung in L. T. Z. 64, §. 19 der Grundbuchs-Ordnung, und die Begründung zu 8 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 8 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung. (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Absätze einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 9 der Aeußerung in L. T. Z. 64, §. 30 der Grundbuchs-Ordnung, und die Begründung zu 9 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 9 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich den Absatz zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Absätze einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 10 der Aeußerung und die Begründung zu 10 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 10 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Absätze einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 11 der Aeußerung in L. T. Z. 64, §§. 35 und 42 der Grundbuchs-Ordnung, und die Begründung zu L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 11 das Wort zu erheben?

Abg. Dr. v. Stremayr: Unter den vielen Vorzügen, welche der Entwurf der uns vorliegenden Grundbuchs-Ordnung enthält, ist mir gerade die beschränkende Bestimmung des §. 34 und der folgenden hinsichtlich der Pränotationen als besonders empfehlenswerth erschienen. Ich darf daher gestehen, daß ich nicht wenig erstaunt war, als ich in dem Absätze 11 der Anträge des Ausschusses las: „In Steiermark sei das ganze Rechtsleben seit einem Jahrhunderte mit der bisherigen ausgedehnten Pränotation verschlungen.“ Wenn von einer Verschlingung die Rede ist, möchte ich sagen, diese Verschlingung ist allerdings dem Real-Credit zu Theil geworden, denn dieser ist verschlungen worden durch die unmäßige Ausdehnung der Pränotation, welche im Widerspruche mit der klaren Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches durch eine laxe Praxis gang und gebe geworden ist. (Rufe: Sehr richtig!) Meine Herren! Es ist dahin gekommen, daß man jeden einfachen Brief, jeden Wechsel, ja, ich möchte fast sagen, daß man einen Speisezetteln pränotiren lassen können, und jetzt, nachdem das Gesetz auf die klaren Principien des bürgerlichen Gesetzbuches zurückgeht, will man sagen, daß das ganze Rechtsleben Steiermarks durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhunderte mit einer so maßlosen Ausdehnung der Pränotation verschlungen sei! Ich finde, daß, wenn es irgend einen Feind des Real-Credites nicht bloß in Steiermark, sondern überhaupt in Oesterreichs Ländern gibt, dazu gerade die Pränotations-Wirthschaft — erlauben Sie mir diesen Ausdruck — gehöre. Gerade dadurch ist es dahin gekommen, daß eine Trennung zwischen Personal- und Real-Credit fast nicht mehr möglich ist, und wenn man daher von dem Rechtsbewußtsein des Volkes spricht, so muß ich sagen, daß es gerade das Pränotations-Verfahren war, welches das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht geklärt, sondern verwirrt hat. (Rufe: Ganz richtig!)

Ich muß mich daher im Interesse und zum Schutze des Real-Credites in Steiermark und in Oesterreich auf das Wärmste gerade für die Bestimmungen aussprechen, welche in dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe enthalten sind; denn gerade diese Bestimmungen sind es, welche von dem Standpunkte der theoretischen Kritik, und von dem Standpunkte der Beurtheilung des Gesetzes von Seiten gewiegter Praktiker das größte Lob und die größte Anerkennung gefunden hat.

Ich muß mich daher gegen das Alinea 1 des Absatzes 11 der Vorlage Ihres Ausschusses aussprechen.

Was von dem steiermärkischen Landschaden-Bunde gesagt wird, und daß in dem Rechtsleben des Volkes noch Erinnerungen an eine allgemeine Verpfändung von Hab und Gut fortleben, so gebe ich dieses zu; allein ich

glaube, daß dies allein noch nicht die so unbedingt tadelnde Bestimmung des Alinea 1 des Absatzes 11 rechtfertiget. Ich würde daher nöthigenfalls und gerade in dieser Rücksicht für die Beibehaltung des 2. Alineas sprechen, obschon ich nicht anerkenne, daß auch dieses 2. Alinea, wenn es die Billigung des hohen Hauses fände, zum Theile im Widerspruche steht mit der ganz scharfen juristischen Auffassung der Bedingungen der Pränotation.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß das erste Alinea des Absatzes 11 von dem hohen Hause nicht angenommen werden wolle. Für den Fall, daß wir auf das zweite Alinea zurück kämen, würde ich nur beantragen, daß man dasselbe in stilistischer Beziehung so fasse, daß es unabhängig von dem ersten fortbestehen könnte. Es müßte dann etwa so lauten: „Die Bestimmung im Absätze des §. 35 der Grundbuchs-Ordnung ist zu enge, da eine Urkunde mindestens dann vormerkungsfähig sein sollte, wenn darin ein Titel zum Pfandrechte im Allgemeinen enthalten ist, oder derselbe in anderer Weise nachgewiesen wird.“

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: In dieser Richtung glaube ich mich ganz dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr anschließen zu sollen. Auch ich glaube, daß die Pränotation in der Ausdehnung, wie sie bisher stattgefunden hat, dem Rechtsleben nachtheilig, aber nicht vortheilhaft sei, und es ist in der Erfahrung begründet, daß gerade durch unzeitige Pränotationen, z. B. bei Beginn eines Concurfes u. s. w., die Ausgleichung geradezu unmöglich gemacht wurde, und daß Verhältnisse, die vielleicht, wenn das Institut der Pränotation nicht in dem Sinne aufgefaßt worden wäre, in einem kurzen Zeitraume sich hätten ausgleichen lassen, zu 10- und 20jährigen Proceffen Anlaß gegeben haben.

Ich bin daher vollkommen damit einverstanden, daß das Alinea 1 des Absatzes 11 weg zu bleiben habe. Es ist dieser Gegenstand auch weitwendiger im Ausschusse behandelt worden und auch im Ausschusse hat sich die Ansicht vorherrschend geltend gemacht, daß dem Mißbrauche der Pränotationen, wie sie stattgefunden haben, begegnet werden müsse. Darum vorzugsweise hat man die Bestimmung des Alinea 2 des Absatzes 11 getroffen.

Diese Bestimmung aber, glaube ich, könnte allerdings beibehalten werden. Wenn nämlich in einer Urkunde wenigstens im Allgemeinen das Pfandrecht eingeräumt ist, so finde ich es nicht im Widerspruche, wenn einer Pränotation stattgegeben wird, weil dann in der Urkunde selbst ein Titel zum Pfandrechte, wenn auch nicht auf eine bestimmte Realität, enthalten erscheint. Würde man nun die Zulässigkeit der Pränotation beschränken auf die Bestimmungen des Alinea 2 des Absatzes 11, so würden auch alle Mißbräuche, die mit der Pränotation getrieben

worden sind, wegfallen. Es würde in diesem Falle nicht die Pränotation von Wechseln stattfinden können, mit der namentlich zahllose Unzukömmlichkeiten stattgefunden haben. (Rufe: Sehr gut!) Man kann sich auch in diesem Falle nicht darüber beschweren, daß man dem Credite der einzelnen Leute abträglich handle, denn gerade derjenige, der gegen Wechsel Credit gibt, scheint mir auf eine Real-Sicherstellung quasi zu verzichten, weil er eben in dem besonderen Verfahren bezüglich des Wechsels in gewisser Beziehung seine Sicherheit findet.

Durch die Annahme des Alinea 2 des Absatzes 11 würde also dem Bedürfnisse der Pränotation im Wesentlichen entsprochen und den zahlreichen Mißbräuchen, welche damit stattgefunden haben, vorgebeugt. Ich würde daher für die vom Herrn Dr. v. Stremayr beantragte Stillföhrung des zweiten Alinea stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe nach Weglassung des ersten Alinea nicht so bleiben könnte, wie es jetzt ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr zur Unterstützung, der von der Voraussetzung ausgeht, daß das erste Alinea fällt. Das zweite Alinea würde dann so lauten: (liest dasselbe nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Wannisch: Es ist jedem Juristen bekannt, daß sich über die Frage, was zu einer Pränotation einer Forderung gehört, und was im Rechtfertigungs-Processe zu erweisen sei, eine reiche Literatur gebildet hat. Es ist aber auch jedem Juristen, wenigstens jedem practischen Juristen bekannt, daß in den letzten Decennien vielfältige Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sich dahin ausgesprochen haben, daß zur Pränotation jede glaubwürdige Urkunde über eine Forderung geeignet sei, und daß im Rechtfertigungs-Processe nichts anderes zu erweisen ist, als die Richtigkeit der Urkunde. Der Verkehr hat eben diese Auffassung von Seiten des obersten Gerichtshofes veranlaßt, weil dadurch dem Bedürfnisse, sich für seine Forderung auf leichte Weise Sicherheit zu verschaffen, Rechnung getragen wurde. Die Bedenken, welche der Herr Abg. v. Stremayr bezüglich der Mißbräuche des Pränotationswesens erhoben hat, hat auch der Ausschuß lebhaft empfunden und dieselben vielfältig besprochen. Ich glaube aber, daß dem Streben, das Pränotationsrecht für solche Forderungen, für die ein allgemeines Pfandrecht gegeben wird, noch aufrecht zu halten, mit dem Schlusssatze des Antrages Genüge geleistet ist, und würde mich daher auch dem Antrage des Abg. v. Stremayr anschließen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wenn ich richtig verstanden habe, so ziehen der Herr Berichterstatter das erste Alinea im Namen des Ausschusses zurück?

Berichterstatter Wannisch: Insoferne mir nicht von den Mitgliedern des Ausschusses entgegen getreten wird, ziehe ich es zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das erste Alinea des Absatzes 11 besteht daher nicht mehr, und ich habe nur das zweite Alinea in der Fassung, welche von Dr. v. Stremayr beantragt wurde, zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag lautet (liest):

„Die Bestimmung im Schlusssatze des §. 35 der Grundbuchs-Ordnung ist zu enge, da eine Urkunde mindestens dann vormerkungsfähig sein sollte, wenn darin ein Titel zum Pfandrechte im Allgemeinen enthalten ist, oder derselbe in anderer Weise nachgewiesen wird.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 12 der Neußerung, und die Begründung zu 12 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu Absatz 12 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Absatze einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest Absatz 13 der Neußerung in L. T. Z. 64.) Ich bitte das hohe Haus zu bestimmen, ob ich das ganze Hauptstück über die Simultan-Hypotheken vorlesen solle.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht das hohe Haus die Vorlesung dieses Hauptstückes? (Rufe: Nein!) Da das hohe Haus darauf verzichtet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Wannisch (liest die Begründung zu 13 in L. T. Z. 64.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich weiß zwar nicht mehr Worte zu finden, um meine Gesprächigkeit des heutigen Tages zu entschuldigen; demungeachtet sehe ich mich auch hier wieder durch mein Gefühl als Jurist gedrängt, gegen die Annahme des Absatzes 13 zu sprechen. Es wird in dem Berichte des Ausschusses gesagt, die bisherigen Vorschriften über das Entstehen und die Behandlung der Simultan-Hypotheken gewähren einen genügenden Rechtsschutz. Ich muß gestehen, daß ich, und mit mir viele hundert Juristen dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar wären, wenn er, außer der mageren Bestimmung des §. 29 der Landtafel-Instruction vom Jahre 1794, noch eine andere gesetzliche Vorschrift anzugeben wüßte,

welche gegenwärtig das Entstehen und Behandeln von Simultan-Hypotheken unmittelbar regelt. Mir ist davon nichts bekannt. Ich begrüßte daher von diesem Standpunkte gerade diese Bestimmungen der neuen Grundbuchs-Ordnung als einen bedeutenden Fortschritt im Interesse des Real-Credites.

Die Bestimmungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes über die Simultan-Hypotheken haben nach meiner Ansicht einen doppelten Zweck. Sie haben die Aufgabe, die verschiedenen Dispositionen mit einem Pfandrechte zu beschränken, welches hinsichtlich einer einzigen Forderung auf verschiedene Realitäten zur Geltung gebracht ist, und sie haben ferner die Aufgabe, eine gewisse Sicherung denjenigen Superpfandwerbern zu verschaffen, welche kein anderes Object, als eine solche Simultan-Hypothek zur Disposition haben. Diesen zweifachen Zweck erreichen aber in der That die nun vorliegenden Bestimmungen über die Simultan-Hypotheken.

Obchon ich hier vielleicht nicht hätte das Wort ergreifen sollen, weil es sich auch vom Standpunkte des Ausschusses nicht um die Geltendmachung irgend eines Landes-Bedürfnisses handelt, so schien es mir doch nothwendig, daß im steiermärkischen Landtage sich eine Stimme darüber erhebe, weil gerade Männer der juridischen Literatur, welche Steiermark zu den ihrigen zählen darf, wiederholt auf das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen über die Simultan-Hypotheken hingewiesen haben. Ich erlaube mir auf die Arbeiten von Rippel und Spann über diesen Gegenstand hinzuweisen, welche schon darauf aufmerksam machten, daß die gegenwärtigen mageren Bestimmungen über die Simultan-Hypotheken nicht ausreichen, um dem Bedürfnisse des Real-Credites in dieser Beziehung zu genügen.

Wenn aber vom Ausschusse gesagt wird, daß den manipulirenden Grundbuchs-Beamten zu viel zugemuthet wird, so ist denselben im Wesentlichen, was die Entstehung der Simultan-Hypotheken anbelangt, nicht viel mehr zugemuthet, als von dem Standpunkte des §. 29 der Landtafel-Instruction. Auch da ist die Sache in die Hände der ausführenden Grundbuchs-Beamten gelegt. Es ist aber in den Bestimmungen, vorzüglich des §. 59, darauf hingewiesen, daß iura vigilantibus scripta, daß die Parteien jeden Augenblick in der Lage sind, wenn irgend ein Uebersehen eintreten sollte, dasselbe zu berichtigen. Mir scheint daher, daß auch die Einwendung, welche in der Begründung wenigstens angedeutet ist, nicht stichhältig befunden werden dürfte, und ich erlaube mir daher zu beantragen, daß der letzte Absatz des Ausschufs-Berichtes gestrichen werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Es ist nicht leicht

möglich, hier in das Detail der Bestimmungen über die Simultan-Hypotheken, wie sie in dem Gesetzentwurfe vorliegen, einzugehen, denn das würde beinahe eine ganze Vorlesung bedingen, welche hier doch nicht gehalten werden kann; aber es ist gewiß, daß die Bestimmungen über die Simultan-Hypotheken, wie sie in der Grundbuchs-Ordnung aufgenommen worden sind, sehr complicirter Natur sind. So viel wenigstens ich nach dem Studium derselben und nach wiederholter Prüfung die Ueberzeugung genommen habe, ist damit nicht vielmehr erreicht, als durch die Bestimmungen der bisherigen Grundbuchs-Gesetze erlangt wird. Die Natur der Simultan-Hypotheken wird dadurch nicht im Mindesten geändert, sondern nur das Verfahren ist dadurch nach meiner Auffassung ohne Noth viel complicirter. Der Ausschuß hat daher nicht ohne Grund bemerkt, daß in dieser Richtung den manipulirenden Beamten doch viel überlassen wird, was, wenn es nicht geschieht, unter gewissen Verhältnissen für die Parteien von Nachtheil sein kann.

Dr. v. Stremayr hat sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf juridische Autoritäten Steiermarks berufen; welche es bedauern, daß keine Vorschriften bezüglich der Simultan-Hypotheken bestehen. Nun wenn ich in dieser Richtung die Sache zu würdigen verstehe, so bezieht sich der Mangel, welcher in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften für Simultan-Hypotheken wirklich eingetreten ist, nicht auf die Art und Weise, wie die Simultan-Hypotheken in den öffentlichen Büchern bestehen, sondern nur auf die Weise, wie Simultan-Hypotheken geltend gemacht werden bei der Ausführung von Feilbietungen.

Gerade über diesen Mangel aber, welcher in der Praxis leider sehr häufig fühlbar wird, enthält die Grundbuchs-Ordnung gar keine Aufklärung, in dieser Richtung wird keine Abhilfe gegeben; das wird Sache des zu erneuernden Executionsverfahrens sein, wo die Simultan-Hypotheken allerdings einen Gegenstand bilden müssen, auf welchen die Gesetzgebung ihr vorzüglichstes Augenmerk wird zu richten haben.

Ich kann mich daher nur wiederholt dahin erklären, daß mir das ganze Capitel von den Simultan-Hypotheken zu complicirt vorkommt, daß aber im Wesentlichen damit wenig gedient ist und dadurch die Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, nicht behoben werden und die Rechte der einzelnen Personen nicht mehr gesichert sind, als sie durch das bisherige einfachere Verfahren in Grundbuchs-sachen geschützt erscheinen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Dr. v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Ich unterstütze den Antrag des Dr. v. Stremayr und bin auch in jeder Beziehung mit dem, was er gesagt hat, einverstanden. Ich will jedoch in das Meritum nicht eingehen, sondern habe

einen andern Grund, der mich bestimmt, seinen Antrag zu unterstützen. Ich frage nämlich, wie ist das hohe Haus im Stande, über diesen Absatz abzustimmen: die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Simultan-Hypotheken seien überflüssig? Wie kann es etwas für überflüssig oder nothwendig erklären, wenn es die Bestimmung nicht im Detail durchgeht und berathet? Es müßte sich daher jedenfalls das hohe Haus nur auf die Autorität des Ausschusses oder auf die Autorität des Dr. v. Streinayr und Derjenigen verlassen, die seinen Antrag unterstützen. Das, kommt mir vor, ist ein Antrag, der in das Meritorische der Bestimmungen eingeht und wir können über den Werth und die Zulässigkeit desselben nicht aburtheilen, wenn wir sie nicht zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht und berathen haben. Wenn wir dem Hause zumuthen, es soll sich über die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Simultan-Hypotheken dahin aussprechen, sie seien überflüssig, dann kann doch auch Jeder fordern, zu wissen, welche sind denn diese überflüssigen Bestimmungen? Welche Abstimmung würde erfolgen? Es müßten die einzelnen Bestimmungen erst zum Gegenstande der Berathung gemacht werden, und dann könnte man erst sagen, sie sind überflüssig oder sie sind es nicht.

Ich glaube also, daß dieser Absatz um so gewisser könnte weggelassen werden, nachdem die Frage über den Bestand und die Durchführung der Simultan-Hypotheken nicht von provinziellen oder localen Verhältnissen abhängig, sondern eine Frage ist, welche nicht so sehr das materielle Recht, als die Realisirung desselben betrifft. Daher glaube ich, dürfte es auch in formeller Beziehung zulässig sein, wenn sich das hohe Haus der Abstimmung über diesen Gegenstand enthält und diesen Absatz ganz fallen läßt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich) Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Wannisch:** Es ist nur die Behandlung der Simultan-Hypotheken im Grundbuchsweisen die Aufgabe der Bestimmungen des 3. Hauptstückes und der Ausschluß konnte sich um so mehr mit dem Ausspruche begnügen, daß sie überflüssig sind, weil eben die Behandlung der Simultan-Hypotheken im Grundbuchsweisen keinen Anstand ergeben hat, weil es sich, wie schon von anderer Seite betont wurde, nur um die Rechtswirksamkeit derselben bei der Vertheilung von Kaufschillingen, auf verschiedene Realitäten versicherter Forderungen gehandelt hat. Was mich anbelangt, so habe ich, — wie auch der Herr Ritter v. Waser hervorgehoben hat, — diesen Gegenstand auch im Ausschusse als einen solchen

angesehen, welcher aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entspringt; es hat sich aber die Majorität des Ausschusses dafür entschieden.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag auf Streichung des Absatzes 13 wird sich eben durch die Abstimmung über den Absatz 13 von selbst entscheiden, indem die Herren, welche für die Streichung des Absatzes 13 sind, gegen denselben stimmen werden.

Ich bringe daher den Absatz 13 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche den Absatz 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Der Absatz ist gefallen.

Ich bitte nun über den allgemeinen Antrag abzustimmen. Der erste Theil desselben: „der hohe Landtag wolle dieselbe genehmigen“, ist bereits durch die Abstimmung erlediget und es ist nur noch über den zweiten Theil abzustimmen, nämlich: „und es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, dieselbe vorzulegen“. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen, und der Gegenstand somit erlediget.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, nämlich zum Bericht des Ausschusses über den politischen Consens.

Abg. **Dr. Hermann Mulley** (L. B. Cilli): Ich bitte um das Wort. Nachdem dieser Gegenstand von eminenterer Wichtigkeit ist und voraussichtlich zu einer längeren Debatte führen dürfte, so erlaube ich mir, den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag auf Schluß der Sitzung geht allen übrigen vor. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Sitzung einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.*)

Berichterstatter **Dr. Rehbauer** (von der Tribüne): Der Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung steht, ist ein solcher, welcher, wenn man seine Competenz ins Auge faßt, zweifellos der Entscheidung des Reichsrathes unterliegt. Wenn er dennoch hier Gegenstand der Verhandlung werden soll, so kann dies nur geschehen, indem entweder von dem hohen Hause selbst ein Antrag auf Erlassung eines allgemeinen Gesetzes in dieser Richtung gestellt, oder indem er als Regierungs-Vorlage zum Gegenstand der Berathung gemacht wird. Das Letztere ist nun geschehen. Wie den Herren bekannt ist, wurde unter den Regierungs-Vorlagen in der Sitzung vom 2. März auch ein Erlaß des Staatsministeriums mit-

*) Der Bericht des Ausschusses liegt unter L. T. B. 69 bei.

getheilt, vermöge welchem von dem Landtage das Gutachten abverlangt wird, ob und welche Hindernisse der Aufhebung des politischen Eheconsenses in Steiermark entgegenstehen, und welche Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln allenfalls hier erforderlich seien. Es wurde die Frage der Aufhebung des politischen Eheconsenses bereits im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zur Beschlußfassung gebracht und zwar aus Anlaß einer Petition der Residenzstadt Wien, und das Abgeordnetenhaus hat sich mit entschiedener Majorität für die unbedingte Aufhebung ausgesprochen. Allein, wie das nicht selten geschehen ist, hat der andere gesetzliche Factor, das Herrenhaus, den Beschluß abgelehnt, ist in das Meritum nicht eingegangen, sondern hat an die Regierung das Ansuchen gestellt, es möge den Landtagen jener Länder, in welchen bis jetzt der Eheconsens bestanden hat, ihr Gutachten hierüber abverlangt werden. Die Regierung hat diesem Ansuchen entsprochen, und das ist der Grund dieser Regierungsvorlage, welche am 2. März dem hohen Hause mitgetheilt worden ist.

Der hohe Landtag hat zur Beurtheilung dieses Gegenstandes einen Sonder-Ausschuß gewählt, und dieser hat sich vor Allem die Frage vorgelegt, ob es hier am Platze, und der Stellung des Landtages angemessen erscheine, in die Regierungsvorlage einzugehen, und darüber ein Gutachten abzugeben oder nicht. Es wurde dabei nicht übersehen, daß das Ansuchen, die Landtage um ihr Gutachten anzugehen, eigentlich nur von dem Herrenhause gestellt worden ist, und dabei von dem Ausschusse nicht verkannt, daß die Landtage gegenüber beiden Häusern eine coordinirte Stellung einnehmen und daher nicht zur bloßen Begutachtung für eines oder das andere bestimmt sein können. Allein die Frage, wie sie dem hohen Hause vorliegt, ist, was die Genesis der Vorlage betrifft, nur die: von Seite der Regierung wurde die Vorlage eingebracht, und nach §. 19 der Landes-Ordnung hat die Regierung unzweifelhaft das Recht, in allen jenen Fällen, wo es sich um Erlassung eines allgemeinen Gesetzes handelt, den Landtag bezüglich der Wirkungen desselben auf das Land, bezüglich seiner Zustimmung oder Nichtzustimmung zu demselben einzuvernehmen. Der Ausschuß hat daher geglaubt, daß, nachdem im §. 19 der Landes-Ordnung zweifellos das Recht der Regierung enthalten ist, im Wege einer Regierungsvorlage für ein solches allgemeines Gesetz den Landtag einzuvernehmen, damit auch dem Landtage die Grundlage zur Eingehung gegeben sei, und es kann sich nur darum handeln, ob man auch genöthiget sei, berufen erscheine, auf diese Frage eine Antwort zu geben. Der Ausschuß glaubte nun diese Frage mit Ja beantworten zu sollen, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses bereits ein Ausspruch für die Aufhe-

bung vorgelegen war, und man andererseits auch glauben konnte, daß die ganze Institution um so eher zum Falle gebracht werden könne, wenn die Landtage selbst diesen Ausspruch unterstützen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Tendenz des Herrenhauses bei diesem Ansuchen vielleicht dahin gegangen sein mochte, die Landtage zu Hilfe zu nehmen, um gegen den Beschluß des Abgeordnetenhauses aufzutreten. Es soll nun Sache des Landtages sein, den Gegenstand objectiv zu erwägen, ohne sich dabei im Vorhinein dadurch bestimmen zu lassen, wie das eine oder das andere Haus entschieden hat. Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, daß in die Frage selbst eingegangen werden solle.

Man wollte auch dadurch, daß man die Regierungsvorlage einfach ablehnte, kein Präjudiz schaffen, weil der Fall eintreten könnte, daß es im Interesse des Landes sehr wünschenswerth wäre, wenn der Landtag auch bei allgemeinen Gesetzes-Fragen, ungeachtet dessen, daß sich vielleicht schon der eine oder der andere gesetzgebende Factor ausgesprochen hat, dennoch seine Meinung zur Geltung bringen könnte.

Dieses waren beiläufig die formellen Gründe, welche den Ausschuß bestimmten, auf die Regierungsvorlage einzugehen.

Was nun die Frage selbst betrifft, so war die überwiegende Majorität des Ausschusses der Anschauung, daß in Steiermark kein Hinderniß bestehe, um den politischen Eheconsens sogleich und unbedingt aufzuheben, und diesfalls auch keine besonderen Vorsichtsmaßregeln nöthig seien. Die Gründe, welche die Majorität des Ausschusses dazu bestimmten, sind theils rechtlicher, theils sittlicher, theils humanitärer Natur.

Vor Allem war der Ausschuß der Anschauung, daß das Recht, eine Ehe einzugehen, eine Familie zu gründen, ein heiliges, unantastbares Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers, daß die Ehe eines der wichtigsten Institute ist, worauf die ganze gesellige Ordnung beruht. Wenn daher Beschränkungen in diesem Institute eintreten sollen, so können es nur solche Beschränkungen sein, welche aus dem Zwecke derselben, aus seiner hohen sittlichen Bedeutung selbst hervorgehen. Der Staat hat denn auch, die hohe Bedeutung der Ehe erkennend, bereits bestimmt und gesetzliche Anordnungen getroffen, vermöge welcher Beschränkungen einzutreten haben; er hat Ehehindernisse festgesetzt. Ebenso hat auch die Kirche, welche in der Ehe noch ein weit höheres, ein heiliges, religiöses Institut erkennt, gewisse Normen festgesetzt, unter welchen eine Ehe nicht eingegangen werden kann. Staat und Kirche aber haben diese Normen genau bestimmt, auf das Strengste festgesetzt, so daß es keinem untergeordneten staatlichen oder kirchlichen Organe gestattet wäre,

über diese Normen hinauszugehen. Jede nun über diese, aus dem Zweck und der Wichtigkeit des Institutes selbst hervorgegangenen Beschränkungen hinausgehende, jede aus bloßen Utilitätsgründen allein hergenommene Beschränkung erscheint daher an und für sich als eine Verletzung des heiligen Rechtes eines jeden einzelnen Staatsbürgers über seine Persönlichkeit zu verfügen, eine ehe-liche Verbindung einzugehen.

Eine solche aus bloßen Utilitätsgründen hergenommene und bisher bestandene, eigentlich nur einen Ueberrest des Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisses bildende Beschränkung ist der politische Eheconsens. Die Anforderung der Veibringung eines politischen Eheconsensus begründet in doppelter Beziehung eine Rechtsungleichheit. Eine Rechtsungleichheit einerseits darin, daß in der Mehrzahl der Länder der Monarchie diese Beschränkung gar nicht besteht, so insbesondere in Ungarn und allen ungarischen Nebenländern, in welchen diese Beschränkung gar nie bestanden hat; sie ist weiter nicht vorgeschrieben im Küstenlande, in Krain, in Kärnten, Dalmatien, Galizien und der Bukowina. In allen diesen Ländern, welche ich soeben nannte, kennt man das Institut des politischen Eheconsensus nicht, und es scheint auch, wie ich glaube, gar kein gesetzlicher Grund vorhanden zu sein, warum in einer Monarchie wie Oesterreich, wo doch der Rechtsgrundsatz gelten soll, Gleichheit Aller vor dem Gesetze, eine solche Rechtsungleichheit fortbestehen und in einem so wichtigen Rechte für die Steirer eine größere Beschränkung gelten sollte, als vielleicht für die Ungarn, Istrianer, Dalmatiner u. s. w. Eine weitere Rechtsungleichheit besteht darin, daß das Institut des politischen Eheconsensus nicht für alle Personen gilt, sondern nur für gewisse Classen. Es wird dadurch die Ehe für gewisse Classen zu einem zünftigen Institute gemacht, dem man nur dann beitreten kann, wenn man gewisse Bedingungen nachgewiesen hat. In dieser Beziehung erscheint also das Institut ebenfalls als eine Verletzung des gleiches Rechtes für Alle und daher nicht acceptabel.

Der Ausschuß hat aber auch gemeint, daß das Institut des politischen Eheconsensus auch in Bezug auf die Sittlichkeit nicht wünschenswerth sei, indem man in dem Institute der Ehe ein sittliches Institut erkennt, welches geeignet ist, den Menschen zu veredeln, welches man daher nicht beschränken, sondern möglichst erleichtern soll, daß Ehen eingegangen werden.

Endlich erachtet der Ausschuß, es sei auch vom humanitären Gesichtspunkte aus nicht wünschenswerth, daß man das Institut auf diese Weise beschränke und insbesondere der ärmeren Classe, und eben Demjenigen, welcher weniger mit Glücksgütern gesegnet ist, welchem wenig Gelegenheit geboten ist, von den gewöhnlichen Freuden des Lebens Gebrauch zu machen, auch noch er-

schweren wolle, das reinste und edelste Glück, was es auf der Erde geben kann, nämlich ein häusliches Familien Glück, zu genießen.

Das waren die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, sich unbedingt und für die sofortige Aufhebung des politischen Eheconsensus auszusprechen.

Es hat jedoch nicht an Stimmen gefehlt, die dafür waren, man möge doch das Interesse der Gemeinde, welche dabei in so hohem Grade in Anspruch genommen sei, berücksichtigen, und das Institut des Eheconsensus mit Rücksicht auf die Gemeinde nicht gänzlich beseitigen. Den politischen Eheconsens aufzuheben, darüber waren zwar Alle einig; jedoch hat man geglaubt, der Gemeinde das Recht einräumen zu müssen in dieser Beziehung in irgend einer Weise eine Einsprache zu erheben. Nun glaube ich, daß der Gemeinde als solcher gar kein Recht zusteht, auf die Persönlichkeit eines Menschen irgend einen Einfluß zu nehmen. Das Institut der Ehe ist in gar keiner Richtung eine Gemeinde-Angelegenheit. Sie mögen es nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, oder nach dem Landesgesetze betrachten, so kann sie unmöglich als eine Communal-Angelegenheit bezeichnet werden, und nur auf Communal-Angelegenheiten kann sich die Vertretung der Gemeinde erstrecken. Das Gemeindegesetz sagt: in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehöret Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt. Nun durch eine Heirat wird das Interesse der Gemeinde nicht unmittelbar und zunächst berührt, sondern erst in der Folge kann es berührt werden; unmittelbar und zunächst berührt worden ist aber das Criterium, damit eine Angelegenheit in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Durch die Schließung einer Ehe selbst wird also das Interesse der Gemeinde nicht unmittelbar berührt, sondern es kann erst in der Zukunft mittelbar durch die daraus hervorgehende Descendenz berührt werden. Wollte man aber der Gemeinde schon deshalb, weil ihr vielleicht durch eine leichtsinnig eingegangene Ehe in der Folge eine Last erwachsen könnte dadurch, daß sie die Descendenz der Familie erhalten müßte, ein Recht geben, die Eheerber in ihrem wichtigsten Rechte zu hindern, dann müßte man aus dem ganz gleichen Grunde der Gemeinde auch in vielen anderen Beziehungen ein solches vormundtschaftliches Recht geben. Nicht Diejenigen, welche vom Anfange an arm waren, sind es zumeist, welche der Armen-Versorgung unterstehen, sondern sehr häufig waren vielleicht ein Drittel, ja die Hälfte Derjenigen, welche in der Armen-Versorgung stehen, ursprünglich vermögliche Leute, und sind dann dahin gekommen. Wie wollte man das Alles verhindern? Wollte man der Gemeinde ein solches Recht einräumen, so müßte man so weit gehen und ihr auch ein förmliches Vormundschaftsrecht einräumen; man müßte der Gemeinde das Recht der Einflußnahme auf

die Wahl des Lebensberufes, auf die Vermögens-Gebahrung eines jeden Einzelnen zugestehen, weil auch dadurch, daß Jemand leichtsinnig mit seinem Vermögen gebahrt, die Gemeinde in die Gefahr kommen könnte, ihn erhalten zu müssen; ja man könnte am Ende so weit kommen, die Gasthäuser zu schließen, damit nicht die Gemeinde-Anfassen Gelegenheit haben, ihr Geld anzubringen, und dann seiner Zeit der Gemeinde-Verförgung zur Last fallen. Auf solche Absurditäten würde man kommen, wenn man der Gemeinde so unbedingt das Recht der Einsprache einräumen wollte.

Ich finde also, daß kein Rechtstitel da ist, welcher die Gemeinden berechtigen würde, bloß aus der Besorgniß eines künftig möglichen Nachtheils eine gegenwärtige Verfügung zu hindern. Man hat jedoch geglaubt, wenn man schon nicht eine unbedingte Bewilligung des Consensus einführen wollte, so sollte man der Gemeinde doch wenigstens in jenem Falle ein Einspruchsrecht erlauben, wo die Eheverber bereits der Armenverförgung unterstehen oder im zuletztverflossenen Jahre unterstanden haben, oder wo es sich um Personen handelt, die bereits wegen Bettelci abgestraft worden sind, weil man sagt, in diesem Falle sei es doch evident, daß die Gemeinde die Last der Verförgung zu übernehmen haben wird. Allein die Majorität Ihres Ausschusses hat auch dieser Beschränkung nicht beistimmen zu sollen geglaubt, weil auch dagegen alle jene Grundsätze sprechen, welche ich früher zu entwickeln die Ehre gehabt habe, und die an und für sich jeder Beschränkung in Bezug auf das Recht, eine Ehe einzugehen, widersprechen.

Es ist dies aber auch gar nicht practisch. Es läßt sich in der Praxis wirklich keine nachhaltige Folge davon für die ganze Gemeinde denken; denn in den meisten Fällen wird die Gemeinde vielleicht gar nicht in die Kenntniß von der Verehelichung kommen, oder Sie müßten alle Eheverber verpflichten, sich bei der Gemeinde zu melden. Wollen Sie aber das thun, so führen Sie eine größere Beschränkung ein, als bis jetzt bestanden, nachdem bis jetzt die größere Mehrzahl gar nicht verhindert war, sich zu verehelichen, ohne mit der Gemeinde in irgend eine Berührung zu kommen.

Es würde das aber weiters zu großen Inconvenienzen führen. In manchen Ländern besteht bekanntlich der Eheconsensus, in manchen nicht, und der Gemeinde würde also eine Beschränkung zustehen bei der einen Ehe, bei der anderen aber nicht. Es würde sich also z. B. ein Gemeindebürger, der arm und liederlich, in Ungarn vermählen; dort besteht der Eheconsensus nicht, von dort wird daher an die Gemeinde auch keine Anzeige kommen, sie kann daher auch keine Einsprache erheben. Etwas Anderes ist es, wenn sich ein tüchtiger, fleißiger Arbeiter in Tirol vermählen wollte; da würde die Anzeige an die

Gemeinde gemacht, dieselbe wird wegen nicht genügend ausgewiesener Subsistenz Einsprache erheben. In dem einen Falle kann ein Nachtheil, in dem anderen kann keiner entstehen, und doch hatte die Gemeinde in dem einen Fall die Gelegenheit, eine Einsprache zu erheben, in dem anderen nicht. Man hat gefunden, daß das Recht der Einsprache, soll es eine practische Wirkung haben, eine ärgere Beschränkung als jetzt wäre; denn ist es nicht allgemein, so hat es gar keine practischen Folgen und darum glaubte sich die Majorität des Ausschusses selbst der so modificirten Beschränkung nicht anschließen zu können.

Die Majorität des Ausschusses war daher für die unbedingte und sofortige Aufhebung des Eheconsensus und erlaubt sich den Antrag zu stellen: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Aufhebung des politischen Eheconsensus stehe kein Hinderniß entgegen, und es könne dieselbe sofort erfolgen.“

Die Minorität des Ausschusses hat zwar im Allgemeinen diesem Antrag ebenfalls beigestimmt, jedoch glaubt dieselbe den Zusatz beantragen zu sollen: (liest den auf Seite 4 des Berichtes L. T. 3. 69, 3. 10 v. o. bis Zeile 9 v. u. enthaltenen Antrag).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich erkläre die Debatte über diesen Gegenstand für eröffnet. Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Lewohl (Großgrundbesitzer): Der Antrag auf Aufhebung des politischen Eheconsensus mag noch so human klingen, so wird er doch, wenn er angenommen wird, in seinen Consequenzen nur Unheil in unserer Steiermark bringen, er wird uns eine neue Art von Parasiten schaffen, eine bis jetzt unbekannte Art, welche Alles überwuchernd das Land aussaugen wird, nämlich das Proletariat. Sie werden Familien schaffen, die ohne Besitz nur auf den momentanen Erwerb angewiesen, sich selbst und dem Lande zur Last fallen werden, Familien, die durch ihre gefährdete Existenz auch eine gefährliche Existenz für die Gemeinde und das Land werden. Viele Dienstboten, welche jetzt als einzelne Personen ihre vollkommene Verförgung finden, werden sich dann verehelichen, und im Sommer Tagelöhner, im Winter aber aus Noth vielleicht Diebe oder noch etwas Aergeres werden. Es mag immerhin zugegeben werden, daß die Zahl der unehelichen Kinder eine kleinere werden wird; aber eben so gewiß ist es, daß dafür die Zahl der agrarischen Diebstähle und Verbrechen eine größere sein wird. Und eben diese ehelichen Kinder, werden sie endlich die Verförgung der Gemeinde nicht eben so in Anspruch nehmen, wie die unehelichen? Und wird ihre Zahl vielleicht nicht so anwachsen, daß bei den übrigen Lasten, welche jetzt der Gemeinde anheimfallen, ihre Verförgung fast unmöglich werden wird? Sie werden mit dieser Maßregel einen

Theil glücklich machen, wesentlich aber zur Verarmung des anderen Theiles beitragen, und ich glaube, Sie werden dadurch in unserem Lande wirklich jene berühmte und gewünschte Gleichheit zu Stande bringen, nämlich, daß Alle nichts haben.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen zu ein Paar Absätzen des Berichtes zu machen. In demselben heißt es unter Anderem: „Jede über diese durch die hohe Bedeutung der Ehe selbst gerechtfertigten Gesetze hinausgehende aus bloßen Utilitätsgründen abgeleitete Beschränkung des unveräußerlichen Menschenrechtes, eine eheliche Verbindung einzugehen, scheint daher schon an sich eine Verletzung dieses Rechtes.“ Das klingt sehr hübsch, allein es ist erstens unwahr und zweitens practisch unausführbar. Denn das Recht, eine eheliche Verbindung einzugehen, ist kein unveräußerliches, sonst könnte der Cölibat nicht bestehen, der aber de facto besteht. Es ist aber auch practisch nicht ausführbar, denn was würde das Militär dazu sagen? Dem Bettler soll es erlaubt sein, ohne alle Frage, ohne alle Cautel eine Ehe einzugehen, während der Officier nur unter den äußersten Cautelen, der gemeine Mann aber gar nie eine Ehe eingehen darf. Man wird mir antworten: der gemeine Mann steht im Dienste und in der Versorgung des Staates, und man kann seinem Diensthofen, so lange er im Dienste steht, verbieten, eine Ehe einzugehen. Ich werde Ihnen aber sagen, — wenn schon von dem heiligsten Menschenrechte heute die Rede ist — daß ich auch für eines der heiligsten Rechte das halte, sich selbst zu versorgen. Der gemeine Mann wird sagen: Ich will nicht im Dienste des Staates stehen, ich will nicht von dem Staate versorgt werden, sondern mich selbst versorgen und heiraten. Meine Herren! Sie kommen da mit den Menschenrechten in eine Sackgasse, aus der sie gar nicht herausfinden werden, oder doch nur mit Zerreißung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft.

Ich will über die poetischen Ergüsse von den Freuden der Ehe, auf der dritten Seite dieses Berichtes, hinweggehen (Heiterkeit), und mich nur bei der Gemeinde aufhalten. Sie sprechen immer von der autonomen Gemeinde, scheinen aber unter der Autonomie der Gemeinde nur das Recht zu verstehen, das Schulpatronat ganz, das Kirchenpatronat so viel als möglich zu übernehmen, kurz, bloß Lasten zu übernehmen, Ausgaben zu votiren und zu bezahlen; wo es sich aber um die heiligsten Fragen, um das Leben der Gemeinde, um ihre Existenz handelt, da soll die Gemeinde keine Stimme haben, da soll sie nur mit thaten, aber nicht mit rathen. (Bravo!) Ich als Gemeindevorsteher bedanke mich im Namen meiner Gemeinde für ein solches illusorisches Recht. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Tappeiner hat das Wort.

Abg. Tappeiner (Marburg): Ich bin zwar im Principe mit der Aufhebung des politischen Eheconsenses, der bereits seine Bedeutung verloren hat, einverstanden, muß mich aber gegen die gänzliche und unbedingte Aufhebung desselben aussprechen und zwar aus Gründen, die das Interesse der Gemeinde berühren. Nach der vor Kurzem beschlossenen Gemeinde-Ordnung obliegt der Gemeinde die Versorgung ihrer Armen. Mit dieser Pflicht muß ihr auch die weitere Pflicht und das Recht obliegen, die Verarmung ihrer Gemeinde-Angehörigen so viel als möglich hintanzuhalten. Die leichtsinnig geschlossenen Ehen von Leuten, die keinen bestimmten Erwerb oder kein bestimmtes Einkommen haben, sind aber ganz dazu geschaffen, die Verarmung zu vergrößern und liefern der Gemeinde ein bedeutendes Contingent der Armenversorgung. Ich möchte daher glauben, daß der Gemeinde das Recht zustehen sollte, gegen derlei leichtsinnige Ehen Einsprache zu machen.

Ich wünsche daher, daß der politische Eheconsens nur unter der Bedingung aufgehoben werde, daß, so wie in anderen Ländern, namentlich in Krain, wo ein politischer Eheconsens nicht mehr besteht, die Ehe der Gemeinde gemeldet werde, die Gemeinde-Vorstellung einen Ehemeldzettel auszustellen habe, und die Gemeinde in dem Falle, wo der Ehemerber keinen bestimmten Erwerb oder kein bestimmtes Einkommen hat, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung habe, wogegen im Falle einer Beschwerde die politische Bezirksbehörde entscheidet.

Es wird im Ausschußberichte gesagt, daß nach statistischen Angaben die Anzahl der unehelichen Kinder in jenen Ländern, wo der politische Eheconsens aufrecht besteht, eine ungleich größere sei, als in jenen Ländern, wo er nicht besteht. Ich gebe das vollkommen zu; allein auch das ist gewiß, daß in solchen Ländern die Versorgung der Kinder nicht so sehr der Gemeinde anheimfällt; ich kenne z. B. eine nicht unbedeutende Gemeinde in Steiermark, die uneheliche Kinder nicht eines, eheliche Kinder aber über 20 sammt ihren Eltern in der Versorgung hat.

Ich möchte daher beantragen, daß der Eheconsens nur unter den obgenannten Bestimmungen, nur bedingt aufgehoben wäre.

Abgeordneter Pairhuber (L. B. Radkersburg.): Die Befürchtungen, welche in diesem hohen Hause über die Folgen ausgesprochen worden sind, die die Aufhebung des politischen Eheconsenses haben könnte, theile ich nicht. Ich glaube im Gegentheile, daß die Aufhebung des politischen Eheconsenses, so wie er gegenwärtig besteht, spurlos im Lande vorübergehen wird. Es bestehen gegenwärtig, so viel ich mich erinnere, Verordnungen des Grazer

Kreisamtes aus dem Jahre 1805, welche das Bewilligungsrecht normiren. Sie bestimmen, daß Jedem, der körperlich gesund und erwerbsfähig ist, sei er wer immer, die Ehebewilligung ertheilt werden muß; das Zeugniß, daß beide Eheschließende gesund und erwerbsfähig sind, bekommt erfahrungsgemäß Jeder. So lange ich die Ehre hatte, landesfürstlicher Beamter zu sein, und schon früher als Patrimonial-Beamter habe ich von Seiten der Gemeinden viele Beschwerden in die Hand bekommen, in welchen sie gegen die Eingehung einer Ehe Protest erhoben. In manchen dieser Fälle habe ich mich auch verpflichtet erachtet, das Gesuch um die Ehebewilligung abzulehnen, kann jedoch die Versicherung beisetzen, daß unter 20 Fällen kaum Einer war, in welchem die höhere politische Behörde das Erkenntniß der ersten Instanz aufrecht erhalten und nicht aufgehoben hätte.

Es ist also schon gegenwärtig factisch keine andere Beschränkung als diejenige, welche die Verhältnisse in Steiermark geben, und diese werden auch fortan eine Beschränkung üben, ob wir die Ehebewilligung aufrecht erhalten oder nicht; die formelle Ehebewilligung durch die Obrigkeiten hat schon gegenwärtig, wie die Erfahrung lehrt, keinen Erfolg, und wird also, wie ich glaube, ganz leicht vermifft werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Herrmann Mully (Cilli): Ich halte die Frage über den politischen Eheconsens für eine Frage von so zarter Natur, daß ich dieselbe wahrhaftig, um nicht alle Poesie auszuschließen, eine Herzens-Angelegenheit unserer Gemeinden nennen möchte, denn das Interesse der Gemeinde ist dabei in einem so hohen Grade theilhaftig, daß es auf Eines hinauskommt, den politischen Eheconsens aufzuheben, und auf Kosten der Gemeinde liberal zu sein. Ein solcher Liberalismus dürfte aber unserem jungen Verfassungsleben weniger zusagen, denn die zunächst zu realisirende Aufgabe unserer Verfassung bleibt es doch immer, die bestehenden Lasten zu vermindern und nicht neue zu schaffen, oder jene Schwierigkeiten zu vergrößern, welche die Armen-Versorgung schon jetzt den Gemeinden verursacht.

Es fehlt daher an Nützlichkeitsgründen wohl nicht, um den Eheconsens zu befürworten. Aber auch vom Standpunkte des Rechtes, der Sittlichkeit und der National-Deconomie läßt sich derselbe ganz gut vertheidigen. Ich habe kein politisches Ideal im Auge, sondern ich gehe von der Betrachtung des wirklichen Staates aus. Im wirklichen Staate aber hat die Freiheit des Einzelnen mit vielen anderen Hindernissen, als mit jenen Beschränkungen allein zu kämpfen, welche aus der Natur und dem Zwecke des Staates hervorgehen. Hier hängt

das Maß der bürgerlichen Freiheit häufig von materiellen und socialen Zuständen ab, welche dasselbe bestimmen; es kann häufig von Befugnissen keine Rede sein, deren Ausübung in abstracto sehr wünschenswerth und dem Staatszwecke förderlich erscheint. Dies ist gerade bei der Verehelichung der Fall. Obwohl die größtmögliche Begünstigung der Verehelichung den Staatszweck fördert, weil durch dieselbe die Bevölkerung und mit dieser das geistige und physische Capital vermehrt wird, so gilt dies doch nur in dem Maße, als das Subsistenz-Erforderniß und die Subsistenz-Bedingung mit einander nicht im Mißverhältnisse stehen und nicht höhere Rücksichten obwalten, welche eine Ausnahme gebieten. So bald aber dieser Fall eintritt, muß sowohl der Einzelne als ganze Classen der Staatsbürger sich eine Beschränkung des Verehelichungsrechtes gefallen lassen, wie wir das in mehreren Verhältnissen und am deutlichsten, wie bereits bemerkt wurde, beim Militärstande wahrnehmen.

Diese Beschränkung, meine Herren, müssen Sie unberührt fortbestehen lassen, selbst wenn Sie den Eheconsens aufheben, und durch diese einzige Ausnahme erkennen Sie schon an, daß es sich hier keineswegs um ein wesentliches oder, wie der Ausschuß-Bericht sagt, um ein unveräußerliches Recht der Menschheit handelt; es handelt sich hier vielmehr um eine Beschränkung, gegen welche weder die Sittlichkeit noch das Recht eine Einwendung zu erheben vermag. Denn daß die Moral die Verzichtleistung auf die Ehe gestatte, das wird selbst im Ausschuß-Berichte anerkannt und wer darüber zweifeln wollte, frage die oberste Wächterin der Sittlichkeit, die Kirche. Das Recht aber stellt den Grundsatz auf, daß die Ausübung jedes Rechtes auf die Bedingung beschränkt sei, daß dadurch der Rechtszustand der Uebrigen nicht gefährdet werde. In der Aufhebung des Eheconsens liegt eine Gefährdung des Rechtszustandes der Gemeinden; es ist daher nicht einzusehen, wie in der Beibehaltung zugleich eine Verletzung des Urrechtes, eine Verletzung der Persönlichkeit liegen soll. Eine solche Verletzung würde nur dann vorhanden sein, wenn Jemandem die Möglichkeit benommen würde, sich durch seine Thätigkeit auf einen Standpunkt zu versetzen, von welchem aus er ungehindert eine Ehe schließen kann. Von einer solchen Beschränkung ist und kann keine Rede sein. Wer also heiraten will, wird die äußersten Kraftanstrengungen machen, um durch Fleiß und Arbeitsamkeit jene Umstände sich zu verschaffen, durch welche er den Eheconsens erhalten muß. Durch ein solches Streben wird die Arbeit vermehrt und das wird der National-Deconomie ein sehr willkommenes Streben sein. Dort aber, wo man den Bettler gestattet zu heiraten, dort wird man sich auch Bettler-Familien an den Hals schaffen und ich frage, ob dadurch die Arbeit gefördert, ob dadurch die Errungenschaft

der National-Deconomie vergrößert, ob dadurch der Gewinn der Sittlichkeit vermehrt wird?

Allein nicht nur die Arbeit wird durch die Aufhebung des Eheconsenses vermindert, sondern es wird, wie ganz richtig bemerkt wurde, die geregelte Arbeit in ihrem Bestande beeinträchtigt. Denn, meine Herren! wenn Sie den Eheconsens aufheben, so werden Sie vielleicht in nächster Zeit schon erleben, daß Dienstboten, Knechte und Mägde ihren Dienst, wo ihnen die Verehelichung nicht gestattet wird, verlassen, daß sie heiraten, daß sie sohin vom Taglohn leben. Im Taglohne also wird das Angebot sehr bald die Nachfrage überflügeln und die Folge davon wird auf der einen Seite Müßiggang und Verarmung, und auf der andern Mangel an den nothwendigen Arbeitskräften sein. (Bravo!) Diesem Mangel abzuhelpen wird der Dienstherr häufig genöthigt sein, Arbeiter-Familien zu begründen, ein Verhältniß, meine Herren, welches von dem so sehr verpönten Hörigkeits-Verhältniß nicht mehr sehr weit entfernt ist. Der große Industrielle wird aber nicht einmal in der Lage sein, von diesem Auskunftsmitel Gebrauch zu machen.

Wenn es im Ausschuß-Berichte heißt, daß das Verhältniß der unehelichen Kinder dort, wo der Eheconsens besteht, ein größeres ist, als in anderen Ländern, so muß ich darauf bemerken, daß dies wohl erst eines Beweises bedarf. Wenn es aber auch nachgewiesen wird, so müßte ich den Grund dieses Mißverhältnisses in einem anderen Umstande und nicht im Eheconsense suchen. Denn ich glaube, meine Herren! Sie werden mir zugeben, daß unerlaubte uneheliche Verbindungen nicht deshalb, weil man nicht heiraten darf, sondern gerade deshalb, um nicht heiraten zu müssen, eingegangen werden.

Wenn man ferner sagt, der Eheconsens sei ein Ueberbleibsel des Feudalismus und der Hörigkeit, so verweise ich nur auf das bereits Gesagte; ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Aufhebung des Eheconsenses geradezu dieses Verhältniß herbeiführt. Es wäre aber, wenn der Eheconsens ein solches Ueberbleibsel wäre, auch gar nicht erklärbar, daß in neuester Zeit bereits Landtage, wie der krainerische, den Wunsch ausgesprochen haben, daß der Eheconsens im gesetzlichen Wege eingeführt werde, dort, wo er gesetzlich gar nicht bestanden hat. Es wäre damit auch der Ausspruch mancher Autoritäten der Wissenschaft nicht vereinbar, — ich verweise z. B. auf Robert v. Mohl, — welche ganze Seiten ihrer Werke dem Beweise der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Berechtigung des Eheconsenses gewidmet haben.

Fragen wir aber endlich die Gemeinden, denen doch, wie ich glaube, in dieser sie so nahe berührenden Sache auch ein Wort zu reden erlaubt sein soll, fragen wir die Gemeinden, was sie vom Eheconsense halten und wir werden hören, daß sie mit großer Majorität für die

Beibehaltung des Eheconsenses sind, und daß die Aufhebung desselben einen wahren Sturm der Unzufriedenheit in den Gemeinden hervorrufen werde.

Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen, der politische Eheconsens sei nicht aufzuheben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Die Herren Vorredner und insbesondere der letzte der Herren Redner haben den Gegenstand der Frage nach Aufschauungen und Seiten beleuchtet, welche mich nöthigen, auch in der Erwiderung umständlicher zu sein, als es das hohe Haus bei der schon vorgerückten Zeit wünschen dürfte. Ich betrachte die Frage, deren Beantwortung uns vorliegt, keineswegs als eine Herzens-Angelegenheit der Gemeinden, sondern ich betrachte sie als eine ernste, social-politische Frage.

Nach meiner Meinung handelt es sich bei Erlassung eines Gesetzes nicht darum, ob der darin ausgesprochene Satz liberal oder reactionär klingt; nach meinem Ermessen handelt es sich bei einem Gesetze nur darum, daß es gerecht sei und den Verhältnissen entspreche, d. h., daß es zweckmäßig sei. Es kann uns daher auch bei Berathung dieses Gegenstandes weder das Streben nach Negation, noch die eitle Sucht nach Liberalismus leiten; uns kann dabei nur das Ziel vor Augen schweben, die Forderungen der Gerechtigkeit mit der staatlichen Ordnung und mit den wirthschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Auch ich werde die Sache nicht vom idealen Standpunkte auffassen und beleuchten, sondern ich werde auf practischem Felde mich bemühen, dem letzten Herrn Vorredner Schritt für Schritt zu folgen.

Wenn er behauptet, die Aufhebung der Eheverbote oder die Aufhebung der bisher üblichen Eheconsense sei rechtswidrig, so sage ich im Gegentheile: die Aufrechterhaltung der politischen Eheconsense widersteitet dem Principe der freien Individualität und verstoßt gegen die Gerechtigkeit. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!) Ja noch mehr; ich sage, diese durch die einzuholenden Eheconsense bedingten Eheverbote verletzen das Princip der Freizügigkeit und verstoßen daher auch gegen die wirthschaftlichen Interessen des Staates.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich auf Ihre Geduld sündige und diese beiden Sätze ausführe, indem ich zuerst den Satz begründe: die durch die einzuholenden Eheconsense bedingten Eheverbote verletzen das Princip der freien Individualität. Meine Herren! Ich will hier nicht das schon Gesagte von Menschenrechten, von der freien Persönlichkeit u. dgl. wiederholen; ich werde Sie auf einem ganz anderen Wege zu dem nämlichen Ziele bringen und zwar dadurch, daß ich die Gründe

beleuchte und auf das Maß ihrer Geltung zurückführe, welche, wie wir gehört haben, den Gemeinden so schweren Kummer über die leichtsinnig eingegangenen Ehen bereiten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Gründung eines Familienstandes den Umfang der Pflichten, ja daß sie die Bedürfnisse vermehrt; es ist nicht zu leugnen, daß die Ehe besonders dann, wenn die Subsistenzmittel nicht in reichlichem Maße fließen, zur Quelle von Sorgen werden, daß Uneinigkeiten, Zwistigkeiten in der Familie entstehen können, daß das leibliche, geistige und sittliche Wohl der Kinder vernachlässigt werden kann, und daß am Ende daraus die Quelle für manche Verbrechen, wie wir gehört haben, entspringen könne. Daraus folgert man: es sei natürlich, der Eingehung solcher Ehen Hindernisse zu bereiten; es sei natürlich, daß die Gesellschaft früher den Nachweis der Bedingungen fordert, unter welchen sie mit Veruhigung einer solchen Verbindung entgegensehen könne. Aber noch mehr! Ich will dafür noch einen Grund anführen, den keiner der Herren Vorredner geltend gemacht hat. Die Ehe ist der sittliche Ausgangspunct für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Die geborenen Kinder haben nicht bloß angeborene Rechte gegen die Eltern, sondern sie haben auch Ansprüche, ich sage Ansprüche gegen die Gesellschaft, welche weit über die Verantwortung der Eltern hinausreichen. Daraus könnte man schließen: also ist auch die Gesellschaft berechtigt, Bedingungen und Nachweisungen zu fordern, bevor sie die Einwilligung zur Schließung der Ehe gibt.

Wahrlich, meine Herren, wenn man das Alles hört, so sollte man wirklich glauben, der Act der Eingehung und Schließung der Ehe sei ein rechtswidriger, oder mindestens ein Act, welcher fremde Rechte bedroht; er sei somit ein höchst gefährlicher Act. (Heiterkeit u. Bravo!) Und dennoch werden Sie mir kaum widersprechen, wenn ich sage: der Act der Eingehung der Ehe ist nicht einmal ein Act der Laune des Mannes, ist nicht ein Act der Willkür, ist nicht ein Act des Zufalles, sondern er ist mit der menschlichen Bestimmung innigst verbunden, denn, wie die Schrift sagt: erst durch die Ehe wird der Mann zum Manne und das Weib zum Weibe! Man kann also einen solchen naturgemäßen und freien Act nur im Hinblick auf die staatlichen Gesetze beschränken, insofern durch die Eingehung der Ehe in fremde Rechte eingegriffen wird, oder insofern durch eine bestimmte Ehe die rechtlich-sittlichen Grundlagen des Familienlebens gestört werden.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren! die Frage: Wird wohl durch die Eingehung der Ehe zwischen Armen, zwischen Dienstboten, etwa so wie zwischen Verwandten — was durch das Gesetz mit Grund verboten ist — die sittliche Grundlage des Familienlebens gestört? Oder wagt es Einer der Herren Vorredner zu behaupten, daß jede Ehe zwischen Armen nothwendig die Quelle

von Verbrechen oder noch größerer Armuth werden müsse? Oder glauben Sie, daß auch der übel beleumdete Mensch, wenn er eine Ehe eingeht, dadurch umsomehr mit seiner ganzen Sippschaft sich zum Verbrecher qualificire? Nein, meine Herren! das werden Sie nie behaupten, sondern Sie können nur sagen, das ist möglich, das kann folgen. Nachdem Sie mir also zugeben müssen: die Ehe ist kein rechtswidriger Act in ihrer Eingehung, und man habe kein Recht zum Vertheidigungszwange — nachdem Sie mir zugeben müssen: die Ehe an sich ist kein fremdes Vermögen verletzender Act und man habe kein Recht zum Entschädigungszwange, — so müssen Sie sagen: Wir verbieten die Ehe, weil möglicherweise Gefahren daraus hervorgehen können, d. h. juridisch ausgedrückt: Wir wollen gegen eine freie, rechtlich mögliche Handlung einen Präventionszwang ausüben! Das ist aber, erlauben Sie mir, daß ich es ausspreche, eine juristische Absurdität. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Man hat ferner gesagt, ein anderes Uebel bedrohe die Gesellschaft durch die unbeschränkt erlaubte Eingehung der Ehe: der Mangel an Arbeitskräften, meine Herren! Steht diese Behauptung im Einklange mit dem, was uns gerade früher ein erfahrener Practiker gesagt hat, welcher darauf aufmerksam gemacht hat, daß diese Eheverbote ohnehin keinen practischen Erfolg haben? Nachdem also dasjenige factisch geübt wird, was wir gesetzlich feststellen wollen, so finde ich zwischen der gesetzlichen Befestigung des factisch ohnehin nicht bestehenden Eheverbotes und dem Mangel an Arbeitskräften durchaus keinen Zusammenhang.

Allein noch mehr, meine Herren! Ich sage Ihnen: das Bestehen der gegenwärtigen Vorschriften über Eheconsense führt zu Folgerungen, die ich in folgenden Worten zusammenfasse: Sie sind unpolitisch, unpractisch und vexatorisch:

Ich sage, die Fortdauer dieser Eheverbote wäre unpolitisch. Nicht nur wegen der unehelichen Kinder und wegen der Erbitterung, die in dem abgewiesenen Candidaten besonders dann erzeugt wird, wenn er zuletzt auf andern Wegen zu seinem Ziele zu gelangen weiß. Er wird ein Gegner der Gemeinde-Vorsteherung, die ihm eigentlich nur Zeit und Mühe verursacht hat; denn er erreicht per ambages doch seinen Zweck. Aber, meine Herren, etwas Anderes; hören Sie einen Juristen hierzu sprechen. Mit dem Principe der freien Individualität ist die volle Verantwortlichkeit des Mannes verbunden. In dem Maße, als Sie in diese Freiheit eingreifen, und durch die Bewilligung der Ehe den Mann unterstützen, in demselben Maße nehmen Sie auch die Verantwortlichkeit dem Manne ab, oder mit anderen Worten und populär gesprochen: Der Mann, der mit

Bewilligung der Gemeinde heiratet, wird dann — wenn es erlaubt ist zu sagen — auf Regimentskosten sündigen. (Heiterkeit.) Er hat nicht mehr das Gefühl: Ich muß alle Folgen allein tragen; sondern Ihr seit Mitursachen, Ihr müßt mir also helfen.

Die Beibehaltung des Eheconsenses ist aber auch unpractisch. Ich erlaube mir hier auf das Urtheil zu compromittiren, welches nicht nur in diesem hohen Hause laut wurde, sondern auch an anderen Orten bekannt gegeben worden ist. Die jetzt bestehenden Gesetze haben keinen practischen Erfolg, indem, wenn die Gemeinde auch den Eheverber abweist, das Bezirksamt, oder ist auch das Bezirksamt dagegen, die Statthaltereie in der Regel die Bewilligung erteilt. Ich kann Sie versichern, sogar die Minister haben sich dahin erklärt, daß ihnen fast kein Fall der definitiven Abweisung vorgekommen sei, oder höchstens so seltene Ausnahmen, deren sie sich kaum entfinnen. Nun frage ich Sie, meine Herren! ist ein Gesetz eine Figur am Papiere, oder soll ein Gesetz practische Folgen haben? Ich meine, ein Gesetz, welches keine Folge hat, ist nicht gut; ist es aber gut, so muß es practische Folgen haben.

Allein, man erwidert mir, es sei nicht so ernstlich gemeint, man müsse den Leuten nur zeigen, daß man sie in der Hand habe, und daß man, wenn man wollte, am Ende das Heiraten auch untersagen könnte! Dadurch würden Viele schon von vornherein abgeschreckt werden, und es würden viele leichtsinnig eingegangenen Ehen unterbleiben. Also aus solchen Utilitäts-Gründen, oder wie man jetzt zu sagen pflegt, Opportunitäts-Gründen, meine Herren! wollen wir in die Gesetzgebung eingreifen, und wollen ein Stück aus einer Zeit noch einbalsamiren und fortbauern lassen, welches mit der Gegenwart nicht mehr im Einklange steht! Das, glaube ich, meine Herren, sollen wir nicht thun.

Aber noch mehr! Ich habe Ihnen gesagt, die Fortdauer dieses Zustandes sei vexatorisch. Man behauptet nämlich, bevor man einem armen Gemeindegewissen die Bewilligung zur Verheirathung geben könne, müsse er gewisse Bedingungen nachweisen, ob seine Subsistenz eine gesicherte sei. Was fordert man also von ihm? Ich verweise hier auf die Gesetze verschiedener Länder. Man stellt gewöhnlich dreierlei Erfordernisse: erstens Erwerbsfähigkeit, zweitens guten Leumund und drittens ziemliches Vermögen. Nun frage ich Sie, meine Herren: wer soll denn die Erwerbsfähigkeit prüfen? Blicken Sie hin auf die Gewerbefreiheit; wie sieht es da mit der Prüfung aus? Und Sie wollen in der Gemeinde ein Rigorosum vornehmen lassen? Doch nein, das ist wieder nicht so gemeint; man wird nicht rigoros sein; also man wird gnädig sein, oder man wird willkürlich, d. h. gar nichts sein! (Heiterkeit.) Das heißt wahrhaf-

tig einen Formalismus schaffen. Und Sie, meine Herren! die so oft gegen den Formalismus der Bureaucratie mit Recht sich ausgesprochen haben, Sie wollen nun einen Formalismus fortbauern lassen, weil Sie glauben, er liege im Interesse der Gemeinden!

Man hat sich auch auf wissenschaftliche Autoritäten berufen. Ich habe einen hohen Respekt vor allen wissenschaftlichen Autoritäten. Meines Wissens und Erinnerns ist gerade der citirte Herr v. Mohl in seinen gemischten politischen Schriften kein Freund der politischen Eheconsense. Ich erlaube mir jedoch auf einen Schriftsteller hinzuweisen, der gerade in seinen socialpolitischen Schriften von Bedeutung ist, und das ist Bizer, der sich ganz entschieden gegen die Fortdauer dieser Eheverbote ausspricht. Allein diese Autoritäten sind für uns weniger von Bedeutung, als die practischen Autoritäten, welche der letzte Herr Vorredner in's Feld geführt hat, nämlich die Stimmung der Gemeinden. Meine Herren, man wird mir sagen, ich sei der Mann der Theorie in diesem Fache; ein Mann, der immer in der Stadt lebt, der sollte nicht wagen, gegen Anschauungen aufzutreten, welche in allen Gemeinden gang und gäbe seien. Man gehe auf das Land und lasse die Gemeinden abstimmen, und man werde hören, welches Resultat zu Tage komme, und auf wessen Seite die öffentliche Meinung stehe, auf Seite des Majoritäts-, oder des Minoritäts-, oder des Abweisungs-Antrages, welcher letzterer durch den Herrn Abgeordneten Dr. Mulley vertreten wird. Ich habe eine große Achtung vor der öffentlichen Meinung; ja ich sage Ihnen, meines Erachtens ist die öffentliche Meinung eine Macht, welche kein Factor der Gesetzgebung unberücksichtigt lassen darf; aber nur die berechnete öffentliche Meinung kann in Betracht gezogen werden. Eine Ansicht, welche mit den Forderungen der Gerechtigkeit, mit den Forderungen der Klugheit und mit den Forderungen der Staatswirtschaft nicht im Einklange steht, ist nicht die öffentliche Meinung; sie ist für mich ein weitverbreitetes Vorurtheil, (Beifall und Rufe: Sehr gut!) das die Gesetzgebung beheben soll!

Noch bin ich Ihnen Eines schuldig zu begründen. Ich habe gesagt, daß der Antrag, wie er von Seite des Herrn Abg. Dr. Mulley gestellt worden, auch das Princip der Freizügigkeit verlege, und daher gegen die wirtschaftlichen Interessen verstoße. Dafür bin ich die Beweisführung schuldig. Meine Herren! zur Freizügigkeit gehört nicht nur das Recht der Wohnsitznahme außer der Heimat, sondern zur Freizügigkeit gehört auch das Recht der Ansässigmachung, das heißt das Recht, in jeder Gemeinde einen selbstständigen Nahrungsstand zu begründen und sich zu diesem Behufe zu verheirathen. Alle wirtschaftlichen Lehrer

erkennen als Kernpunkt der wirtschaftlichen Freiheit gerade das Recht der Ansässigmachung, weil die Freiheit des Aufenthaltes ohne Ansässigmachung keinen Werth hat. Man erklärt daher ganz consequent dieses Recht als einen Ausfluß des Bürgerrechtes, als einen Ausfluß der Gemeinde-Genossenschaft, und in höchster Potenz als den Ausdruck des constitutionellen Principes. Worin liegt dieses? In der Autonomie, in der Autonomie des Einzelnen, sowie in der Autonomie der Gemeinden und in den höheren Kategorien. Daher sagt das badische Gesetz ganz richtig: das Recht der Verehelichung ist ein Ausfluß des angeborenen oder des angetretenen Bürgerrechtes. Das ist die consequente Folgerung.

Meine Herren! Ich fühle, daß viele Sätze, die ich hier vorgetragen, und von denen ich vielleicht den Einen oder den Andern zu scharf betont habe, gegen die Anschauung mancher der Herren verstoßen werden; allein ich glaube, Sie werden auch der gegentheiligen Meinung Ihr Ohr nicht verschließen, und Sie werden mich entschuldigen, wenn ich im Eifer für die Sache vielleicht zu sehr und zu lange Ihre Nachsicht und Geduld in Anspruch genommen habe. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Globočnik hat das Wort.

Abg. **Globočnik** (L. B. Luttenberg): Ich unternehme eine mißliche Aufgabe, indem ich der gewaltigen Dialectik des Herrn Vorredners entgegen mich des Gegentheiles äußern will. Ich möchte einen vermittelnden Antrag dahin stellen: „Der politische Eheconsens hat sich in Steiermark zur Bewahrung der Gemeinden vor den nachtheiligen Folgen leichtsinniger Ehebündnisse nützlich erwiesen, und es erscheint wünschenswerth, daß diese Einrichtung wenigstens insoferne fortbestehe, daß den Gemeinden die Einsprache gegen die Eingehung solcher Ehebündnisse vorbehalten bleibe, welche nachweisbar ohne Inanspruchnahme der Gemeinde-Unterstützung nicht zu bestehen vermöchten.“

Ich will zur Illustration des Gegenstandes unserer Debatte nur ein Beispiel aus meinem Bezirke anführen. Es lebt in einer nahen Gemeinde ein Zigeuner; da man seine Eltern nicht ermitteln konnte, so wurde er in jener Angehöriger und blieb es. Als er älter wurde, ist er seiner angeborenen Neigung nachgegangen, und ist ein sogenannter Wafenschmid geworden, das heißt, er zog mit seinem Hammer und Amboss herum, und verdiente sich auf diese Art sein Brod. Dabei begleitete ihn ein Weib, mit welchem er mehrere Kinder erzeugte. Diese Kinder haben bereits wieder Kinder (Heiterkeit), so daß die Familie jetzt aus 16 Personen besteht. Dieser Mann, welcher bereits 60 Jahre alt ist, geht das Bezirksgericht fortwährend an, man möge ihn heiraten lassen. Die Gemeinde zählt 110 Personen, so daß, wenn die Gemeinde diesen Mann heira-

ten läßt, sie nicht allein sein Weib, sondern noch 15 andere Personen mit ihm in die Gemeinde hinein zieht, sie verstärkt sich also um ein Achtel in der Bevölkerung. Diesen Mann haben wir also beharrlich zurückgewiesen, und er ist endlich doch von seiner Absicht, sich zu verehelichen, abgekommen.

Auch ist im heurigen Jahre der Fall vorgekommen, daß ein noch junger Mann, dem die rechte Hand fehlt, und der davon lebte, daß er mit einem Werkel herumzog, der somit eigentlich vom Betteln lebte, auf den Einfall kam, sich zu verehelichen. Die Gemeinde hat dagegen Einsprache erhoben, und wir haben dieselbe als begründet anerkannt und er ist auch von seinem Vorhaben abgestanden.

Es gibt solche Fälle noch mehrere, bei denen es nicht zur weiteren Verhandlung kommt, weil nämlich die Leute einsehen, daß sie ganz mit Recht zurückgewiesen wurden. Dadurch wird den Gemeinden eine große Last abgenommen, und wir üben es dort so, daß wir, wenn Jemand von der Gemeinde das Zeugniß bringt, daß die Gemeinde gegen die Verehelichung keine Einwendung habe, unbedingt den Eheconsens ausfertigen; wir gehen nicht so vor, daß ein Protocoll aufgenommen, daß die Gemeinde zur Äußerung aufgefordert, und dann erst die Entscheidung getroffen wird, sondern Jedem, wie ich schon erwähnt habe, der ein solches Certificat mitbringt, wird der Eheconsens unbedingt ausgefertigt. Es wird hier also ohne alle Schwierigkeit vorgegangen.

Diese und andere Fälle, die vielleicht von anderen Herren angeführt werden können, erweisen, glaube ich, die Nützlichkeit der Eheverbote deutlich, um die Gemeinden vor Nachtheil zu schützen. Diese Maßregel besteht also dergleichen in dieser modificirten Art, welche sich als nützlich erwiesen, und Niemanden zum Schaden gereicht hat, wenigstens glaube ich kaum, daß irgend Jemand ein Beispiel aufführen kann, daß in letzter Zeit Jemandem durch die Eheverweigerung ein Schaden geschehen wäre.

Nach meiner Meinung kann auch das Recht, eine Ehe einzugehen, welches nicht zu bestreiten ist, nur insoferne geltend gemacht werden, als die damit verbundenen Pflichten auch erfüllt werden können; ein Recht hört dort auf wirksam zu sein, wo die Consequenzen desselben aufhören.

Ferner glaube ich, daß aus dem Umstande, daß in mehreren Kronländern keine dergleichen Einrichtung besteht, nicht gefolgert werden kann, daß es bei uns nicht bestehen soll; wer weiß es, ob die Länder nicht wünschen, daß dort auch eine derlei Einrichtung bestehe. Endlich ist auch zu bedenken, daß die Gemeinde durch die Zustimmung zu einer Verehelichung eine Menge fremde Personen in ihren Umkreis hineinziehen kann, wodurch in ihr Recht, Angehörige aufzunehmen, ein Eingriff geschieht.

Ich glaube somit, daß dadurch, daß der Gemeinde nur dann ein Einspruchsrecht zuerkannt wird, wenn sie nachzuweisen vermag, daß der Ehevererber bereits effectiv

die Gemeinde-Unterstützung in Anspruch genommen hat, Niemanden ein Unrecht geschieht, denn ich glaube kaum, daß Jemand in der Gesellschaft, welche von einer Person, sei es auch eine moralische Person, etwas zu verlangen berechtigt ist, dieser kein Recht geben könnte — dagegen Einsprache zu erheben. Es entspricht also der Verpflichtung der Gemeinde, eine Unterstützung zu leisten, auch das Recht, eine Einsprache zu erheben, ob sie die Unterstützung leisten will oder nicht. Ich empfehle also meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Abg. **R. v. Carneri** (Großgrundbesitz.): Ich bitte um das Wort. Der geehrte Herr Vorredner hat die Behauptung aufgestellt, keinen Fall zu wissen, in welchem die Verweigerung des Eheconsensuses Jemandem einen Schaden zugefügt hat. Ich glaube aber, daß gerade der Fall mit dem Zigeuner beweist, daß eine einzige Verweigerung 16 Personen einen Schaden zugefügt hat. (Rufe: Sehr gut!)

Abg. **Dr. Haffner** (L. B. Stainz): Die Herren werden überzeugt sein, daß ich im Principe aus rechtlichen, sittlichen und humanitären Gründen mit der Aufhebung des Eheconsensuses vollkommen einverstanden bin, und ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht ein Herr Vorredner den Schaden hervor gehoben hätte, welchen die Aufhebung des Eheconsensuses auf den Grundbesitz und auf die Verhältnisse der Landwirthschaft üben soll. Nun, das ist nicht so arg. Ich kann nicht läugnen, daß eine größere Aenderung im Wirthschafts-Systeme auf dem Lande die Folge sein könnte und dürfte; jedoch diese vielleicht nothwendige Veränderung wird auch durchzuführen sein, und man wird sich nach und nach den veränderten Verhältnissen zum eigenen Vortheile anbequemen. Uebrigens wird es noch immer dem Grundbesitzer freistehen, einen Dienstleuten zu erlauben, zu heiraten oder nicht. Sollte aber dennoch das Heiraten allgemein einreißen und der Grundbesitzer könnte keine unverheirateten Arbeiter bekommen, so wird er eben Wohnungen bauen, den Leuten Menage geben und gewisse Bedingungen vorschreiben müssen, unter welchen sowohl Mann als Weib und Kinder arbeiten müssen, wie solches in Ungarn beim Czikos-Systeme ganz gut durchgeführt ist.

In England sind fast alle Dienstleute für den Landbau verheiratet und daß die Wirthschaft in England eine der vorzüglichsten ist, dürfte Ihnen allen ohnehin bekannt sein. Ich weise noch darauf hin, daß etwas Aehnliches im Winzer-Systeme liegt und daß diese Winzer bleibende und die wohlfeilsten Arbeiter sind; denn wenn sie durch eine Ehe gebunden sind, oder durch einen ihnen gegebenen Grund und Boden eine Fixirung haben, werden sie dem Dienstherrn kaum auffagen. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung sagen, daß von den 20 Winzern, die ich habe, mir kaum ein Einziger aufgesagt hat; die Arbeit ihrer Weiber und Kinder ist mir auch sehr nützlich und

wohlfeil, ich zahle nämlich 10—20 kr. Taglohn, während ich einem anderen Tagwerker 50 kr. zahlen muß.

Den vorgebrachten Einwurf, daß die Arbeiter für den Landbau nach Aufhebung des Eheconsensuses theurer und seltener werden würden, muß ich also zurückweisen und ich glaube, man werde sich den veränderten Verhältnissen anbequemen, welche dem Landmann durchaus nicht zum Schaden, sondern im Gegentheile zum Vortheile sein werden. Allerdings spreche ich vielleicht nicht im Einklange mit den Ansichten meiner Wähler, allein ich habe meiner inneren Ueberzeugung Ausdruck gegeben, wozu ich mich verpflichtet erachte, auch wenn sie den Ansichten meiner Wähler entgegen ist. (Bravo!)

Abg. **Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz.): Ich schließe mich der Ansicht Derjenigen an, welche für die Aufrechthaltung des politischen Eheconsensuses gesprochen haben. Ich kann unmöglich dem einzelnen Individuum in der Gemeinde ein größeres Recht einräumen, als der Grundlage der Gemeinde, der Familie überhaupt gegeben ist. In der Familie entscheidet der Hausvater über alle Angelegenheiten seiner Angehörigen, sie mögen nun seine Kinder, sie mögen seine Hausgenossen sein, und in derselben Weise, nachdem die Familie nur das Vorbild für die Gemeinde ist, entscheidet auch in Gemeinde-Angelegenheiten die Gemeinde über alle Interessen, welche ihre Angehörigen angehen. Ich glaube, daß dies umsomehr von Seite der Gemeinde verlangt werden kann, als, wenn man dem Gemeinde-Anfassen als ein unbestrittenes und Naturrecht das Recht zu heiraten, einräumt, er wahrrscheinlicherweise, wenn er später durch was immer für Ereignisse in Noth und Elend gerathen sollte, von dem ihm eingeräumten Rechte, der Gemeinde zu sagen: Sorge für mich, ich habe nichts zu leben, Sorge nicht nur für mich, sondern auch für meine Angehörigen, Gebrauch machen wird.

Da also die Gemeinde für ihre Angehörigen zu sorgen die Pflicht hat, so sollte ihr, glaube ich, auch eine Einflußnahme auf jene Verhältnisse, die von Folgen begleitet sein können, welche am Ende doch die Gemeinde zu tragen hat, gewahrt werden.

Wenn angeführt wurde, daß die Aufhebung des Eheconsensuses vom sittlichen Gesichtspuncte aus nothwendig sei, so glaube ich vielmehr, daß die Ehe noch viel geedelter und gewürdigter dadurch erscheint, wenn nicht unbedingt ausgesprochen wird, daß Jeder heiraten kann, daß er Niemanden zu fragen, sondern nur zum Pfarrer hinzugehen und zu sagen braucht: Traue mich, erkundige Dich selbst, ob dieses oder jenes Hinderniß gegen meine Ehe besteht. Aber wenn ein sehnlicher Wunsch mit Hindernissen verbunden ist, wenn dadurch eine Aneiferung gegeben ist alle Hindernisse zu überwinden und die Erfüllung des sehnlich Gewünschten zu erreichen, dann, glaube ich, wird

dieses Band mehr geheiligt, mehr gewürdigt, als durch jene Leichtigkeit.

Aus humanitären Gründen, sagt man ferner, sei der Eheconsens aufzuheben, denn es sei unbillig, daß Jemand, weil er weniger mit Glücksgütern gesegnet ist, an den Freuden der Welt nicht Theil nehmen können sollte. Ich will Niemand dessen berauben und wünsche, daß Jeder, wenn er auch noch so arm ist, in die Lage komme einen häuslichen Herd zu haben; aber ich kann ihm dieses Recht in der Gemeinde nicht unbedingt zugestehen, weil ich glaube, daß er auch die Aufgabe hat, der Gemeinde den Beweis zu geben, daß er würdig ist, dieses Glück zu erlangen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Gemeinde nicht einseitig den Eheconsens verweigern, sondern dort, wo der Ehemwerber einen hinreichenden Erwerb, einen rechtlichen Lebenswandel, Fleiß, Thätigkeit und Characterfestigkeit darthut, die Bewilligung nicht versagen wird. Wenn aber dieser Nachweis nicht geliefert wird, soll man der Gemeinde das Recht einräumen, dagegen Einsprache zu erheben, weil nur sie es ist, welche die unangenehmen Folgen einer unüberlegten Ehe zu tragen hat.

In erster Linie spreche ich mich also unbedingt für die Aufrechthaltung des politischen Eheconsenses aus und schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Mulley an; würde dieser nicht angenommen, so würde ich mich dem Antrage anschließen, dem zu Folge unter gewissen Vorsichtsmaßregeln der Consens aufgehoben werden soll.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Herr Ortner hat das Wort.

Abg. Ortner (L. B. Leibnitz): Ich kann nicht unterlassen, die Herren, die für die Aufhebung des Eheconsenses sprechen, zu warnen. Ich bitte diejenigen Herren, welche von Landgemeinden gewählt worden sind, sich nur die Mühe zu nehmen, und vielleicht durch ein Schreiben sich zu erkundigen, was das Land dazu sagen wird, wenn der Eheconsens aufgehoben wird. Dadurch würde nur allerorts ein Proletariat geschaffen; wir kämen dahin, daß auch der kleine Grundbesitzer sich mit verheirateten Diensthoten behelfen müßte; wie wird dies aber angehen? Soll man etwa den verheirateten Knecht im Hause haben? Wer übt da die Disciplin? Der Hausherr oder der Dienstgeber? Ich könnte mir da nicht anders helfen, als daß ich dem Knechte ein Stück Grund abtrete, und ihm sage, da mache dir ein Loch wie ein Zigeuner, denn derjenige, der einiges Vermögen hat, tritt ohnehin nicht in Dienst. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Globočnik, daß der Gemeinde das Recht der Einsprache gewahrt werde, sonst wird — ich will das hohe Haus nicht beleidigen — ein Stein geworfen, der mit der Zeit seine Wirkung haben wird.

Abg. Seidl (Handelskammer Leoben): Die Befürchtung, der in diesem Hause in Rücksicht auf den vor-

liegenden Gegenstand von einigen Seiten Ausdruck gegeben wurde, erscheint mir nur als eine Gespensterfurcht; (Bravo!) denn das Gesetz, um dessen Aufhebung es sich handelt, hat ja keinen Zweck mehr, die Erfahrung lehrt es ja. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, daß Derjenige, der heiraten wollte, auch geheiratet hat. Setzen wir aber den Fall, daß der Gemeinde das Einspruchsrecht eingeräumt würde, was würde das hervorrufen? Concubinat und wilde Ehen; Derjenige, der einmal Willens ist, sich zu verlieben, der wird sich verlieben (Heiterkeit), er wird heiraten wollen, und wenn man ihm es verbietet, wird er andere Mittel und Wege finden; es ist ihm dadurch nur die Gelegenheit geboten, wie ein Schmetterling von einer Blume zur anderen zu flattern.

Einen ganz anderen Eindruck aber macht die Ehe. Der Arbeiter wird durch die Verheiratung der menschlichen Gesellschaft gegeben, von der er, wenn er im Concubinat lebt und außer der Ehe Kinder hat, ausgeschlossen ist und verachtet wird; wer das Leben am Lande kennt, der wird mir Recht geben. Welchen ganz anderen moralischen Eindruck macht aber die Ehe auf das Volk und auf den Arbeiter selbst! Er fühlt, daß er seiner Familie gegenüber Verpflichtungen hat, er arbeitet lieber und wird seine Familie zu ernähren suchen; das ist wohl unbestritten.

Dem Mittelstande ist es übrigens ohne Weiteres gestattet, zu heiraten, weil er eben Geld hat; doch hat es nicht Beispiele gegeben, daß auch ein Mann aus dem Mittelstande nach 5, 3 Jahren, ja manchesmal dauerte es nicht einmal so lange, gänzlich verarmte und mit seiner ganzen Familie der Armen-Versorgung anheimfiel? Dem Armen aber, weil er arm ist, will man solche Hindernisse in den Weg legen, und nicht heiraten lassen, als ob wir nicht Beispiele hätten, daß sich Arme emporgeschwungen und wieder würdige Mitglieder der Gesellschaft geworden sind. Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause auf das Wärmste.

Abg. v. Reiner (L. B. Graz): Ich reclamire die Ertheilung oder Verweigerung des Eheconsenses als ein Recht der Gemeinde. Eine weise Regierung wird nicht bloß für die Armen, die da sind, sorgen, sie wird nicht bloß die Verbrecher unschädlich machen, sondern sie wird vor Allem auch darauf sehen, daß die Quellen, aus welchen Armuth und Verbrechen stammen, verstopft werden. Was die Regierung im Großen, das muß die Gemeinde im Kleinen thun. Die Gemeinde hat, nachdem ihr die Polizei übertragen ist, auch die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Quelle, woraus Vergehen, Uebertretungen, ja sogar Verbrechen entstehen können, verstopft werde, und insbesondere auch, daß die Bettelei und Armuth, die Quelle, woraus diese Uebel entspringen, daß auch diese

versiege. Wenn sie die Pflicht dazu hat, so glaube ich, kann man ihr das Einspruchsrecht nicht absprechen. Deswegen glaube ich, daß ihr das Recht gebühre, die Verehelichung zu bewilligen oder zu verweigern.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe die mir vorliegenden verschiedenen Anträge zur Unterstützungsfrage.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Hermann Muley lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Tappeiner lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Globočnik lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Nach der langen Debatte, welche das Haus soeben vernommen, werde ich mich wohl auf sehr wenig beschränken können. Was die rechtliche und sittliche Begründung der Nothwendigkeit der Aufhebung des politischen Eheconsenses betrifft, so habe ich bereits früher darüber zu sprechen die Ehre gehabt, und ich brauche mich wohl in der Wesenheit nur auf das zu berufen, was mein verehrter Freund Dr. v. Waser in so ausgezeichnete Weise vorgebracht hat. Ich glaube daher nur über Weniges etwas vorbringen zu sollen, was im Interesse der Sache nicht übergangen werden dürfte.

Was den ersten Herrn Redner betrifft, so hat derselbe so schwarz in schwarz gemalt, daß jene Länder, welche das Unglück haben, den politischen Eheconsens nicht zu haben, wahre Räuberhöhlen sein müßten, (Heiterkeit und Bravo!) in denen die Verbrechen derart um sich greifen müßten, bis endlich Alle nichts haben; das müßten wirklich furchtbare Länder sein. Allein, meine Herren! Sie dürfen sich nur umsehen, und Sie werden finden, daß es ganz glückliche Länder sind. Ich will nicht von Ungarn, Galizien sprechen, aber ich will auf Rheinbaiern und Rheinpreußen hinweisen; es sind dies sehr beneidenswerthe Länder und ich glaube, auch der Ritter, der so eifrig die Lanze für den Eheconsens eingelegt, wird finden, daß diese sehr glückliche Länder sind, obwohl sie keinen Eheconsens haben. Ich glaube also, daß jene Malerei in zu schwarzer Tinte ausgeführt war, und daß ich daher nicht weiter darauf einzugehen brauche.

Man hat auch auf die Autonomie der Gemeinden hingewiesen. Nun, was diese betrifft, so glaube ich, werde ich gewiß der Letzte sein, gegen die Autonomie der Gemeinden zu sprechen; aber höher noch als die Autonomie der Gemeinde steht die Autonomie des Individuums, denn die Gemeinde-Autonomie hört auf, wenn das Individuum Sklave ist; die Freiheit des Individuums ist die erste Anforderung, soll überhaupt von freiem Staate gesprochen werden können. (Bravo!) Nun aber bedenken Sie, meine Herren! was das Heimatgesetz den Gemeinden bereits in die Hand gegeben hat. Nach demselben kann Niemand Gemeindeglied werden, der von der Gemeinde nicht aufgenommen worden ist, Jeder ist *glebae adscriptus* in der Gemeinde, in der er geboren ist; geben Sie nun den Gemeinden auch das Recht, daß Niemand ohne ihre Einwilligung sich verehelichen darf, dann begründen Sie eine Gemeindevorherrschaft und keine Gemeinde-Autonomie.

Wenn, wie von einem Herrn Redner ferner gesagt wurde, die Gemeinde die Familie zu vertreten hätte, dann, meine Herren, wird es wahrhaftig in der Gemeinde traurig aussehen; der Familienvater hat ja das Recht, den Bräutigam oder die Braut abzuweisen; dann müßten Sie am Ende dem Gemeinde-Vorsteher auch das Recht geben, unter den Bräuten für ein Gemeindeglied diejenige auszuwählen, die ihm gerade convenirt.

Wenn aber von demselben Herrn Redner gesagt wurde, die Ehe sei um so glücklicher, je mehr Hindernisse sich ihr entgegenstellten, dann machen Sie aus der Ehe ein Wettrennen mit Hindernissen (Heiterkeit und Bravo!), dann, meine Herren! wird nur Derjenige glücklich sein, der alle möglichen Hindernisse von der Ehe zu überwinden gehabt hat, dann müßte man auch daran zweifeln, ob der Herr Redner in seiner Ehe glücklich sei, denn ich glaube nicht, daß sich ihm irgend welche Hindernisse entgegenstellten, als er sie einging. (Heiterkeit.)

Ich will, wie gesagt, nicht weiter ausführlich auf die Gründe, die für die Aufhebung des Eheconsenses sprechen, eingehen; das Einzige will ich mir noch zu bemerken erlauben, daß das Festhalten an dem politischen Eheconsense ganz unpractisch ist. Nirgends werden die Ehehindernisse und Verbote so strenge beachtet, als in Tirol; was ist aber die Folge davon? Die sogenannten Römer-Ehen. Die Tiroler, die heiraten wollen und keinen Consens erhalten, wandern nämlich aus, gehen nach Rom schließen dort, obwohl ein Verbot entgegensteht, die Ehe, lassen sich abstrafen und kommen verehelicht zurück und, die Gemeinde muß nun doch für sie sorgen. Dahin führt es, wenn ein Gesetz besteht, daß sich in der Praxis nicht handhaben läßt.

Daselbe wäre aber auch der Fall, wenn der Gemeinde das Recht der Einsprache zustünde. Denn dann würde es nothwendig sein, daß, wenn ein Mitglied einer

Gemeinde eines Landes, in welchem das Einspruchsrecht besteht, in einem anderen Lande, in dem es nicht gilt, eine Ehe eingehen will, die Heimatgemeinde desselben davon in Kenntniß gesetzt werde. Es würde sich z. B. ein Grazer in Ungarn verheirathen; glauben Sie, meine Herren! daß von Ungarn aus der Gemeinde Graz angezeigt werden wird, daß sich ein Gemeinde-Genosse verheirathen will? Ich glaube nicht; in Ungarn wird man sich darum gar nicht kümmern, und die Ehe kann ohne Anstand eingegangen werden. Ein Gesetz, das zu solchen Inconsequenzen führt, trägt schon an sich der Stempel der Unhaltbarkeit.

Ich glaube also, daß der Eheconsens an sich dem Rechte widerspricht, — wie ich bereits angeführt habe — daß er aber auch geradezu unpractisch ist und daß er den Gemeinden das, was sie so sehr anstreben, doch nicht verschafft, nämlich die Erleichterung der Armen-Versorgung. Es ist bereits im Berichte betont worden, und ich kann es nur wiederholt betonen, daß in denjenigen Ländern, in welchen der Eheconsens strenge gehandhabt wird, die Zahl der unehelichen Kinder enorm zunimmt; weil nun von einer Seite erwähnt wurde, daß dies erst zu erweisen wäre, erlaube ich mir auf statistische Daten, soweit sie mir noch erinnerlich sind, hinzuweisen, welche offiziell kundgemacht worden sind. In Oberösterreich, wo der Eheconsens besteht, welchen man aber in der neueren Zeit nicht mehr handhabt, ist vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1862 die Zahl der unehelichen Kinder um nahe 500 gesunken. Wollen Sie noch ein eclatanteres Beispiel, so betrachten Sie Rhein- und Altbaiern; in Altbaiern, wo man den Eheconsens hat, ist die Anzahl der unehelichen Kinder gegenüber der in Rheinbaiern um 36% höher. Das Gleiche findet man, wenn man Mecklenburg und Preußen vergleicht, sowie an vielen anderen Orten. Uebrigens ist auch die Gemeinde durch die Versorgung der unehelichen Kinder viel mehr in Anspruch genommen, da sie bezüglich dieser nur die Mutter zur Beitragsleistung verhalten kann, während bei den ehelichen Vater und Mutter mitzuwirken da sind.

Ich glaube also, daß der Zweck, den man durch die Aufrechthaltung des Eheconsenses erreichen will, doch nicht erreicht wird, daß somit, wie mein verehrter Freund Dr. v. Waser sehr richtig bemerkt hat, damit nur eine veratorische, unpraktische und unpolitische Maßregel festgehalten würde.

Auf ein Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Globočnik anführte, muß ich mir noch zu antworten erlauben. Er sprach nämlich von einem Zigeuner, der in seiner Heimat Gemeindegasse geworden ist, und sich verheirathen wollte, in Folge dessen dann die Zahl der Mitglieder der Gemeinde um $\frac{1}{8}$ vergrößert worden wäre. Würde der Eheconsens dies verhindert ha-

ben? Durchaus nicht; denn der Betreffende braucht nur nach Ungarn zu gehen und dort einige Wochen zu bleiben, wo er ohneweiters heiraten kann; kommt er dann verheirathet zurück, so muß die Gemeinde, da er Gemeindegasse bleibt, ihn dennoch mit seiner ganzen Familie in ihre Versorgung nehmen. Es ist also der Eheconsens sowie das Einspruchsrecht der Gemeinde ganz unpractisch.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte, indem ich glaube, daß die Herren die Sache ohnehin in reifliche Erwägung gezogen haben und die Entscheidung treffen können. Nur auf die Apostrophe, die vom verehrten Herrn Abgeordneten Ortner geltend gemacht wurde, möchte ich dahin antworten, daß, wie auch mein Freund Waser bereits bemerkt hat, das nicht öffentliche Meinung sondern Vorurtheil ist, was man so sehr betont hat. Ich weise in dieser Beziehung auf ein eclatantes Beispiel hin, nämlich auf das neue Armengesetz in England. Die Einführung des Gesetzes erregte von allen Seiten die heftigste Opposition, so daß man glauben konnte, die ganze Staatsregierung werde gestürzt; dieses Armengesetz, welches im Gegentheile zu der früheren Kirchspiels-Versorgung Freizügigkeit gegeben hat, hat aber in den zwei Jahren seines Bestandes sich so bewährt, daß die Zahl der unehelichen, zu versorgenden Kinder um 10,000 gesunken und die Zahl der Arbeitskräfte allerorts gestiegen ist; kurz es brachte die eclatanteste Wirkung hervor, so daß die öffentliche Meinung im vollsten Maße versöhnt war. So wird es auch hier sein und zwar umso mehr, als wir practisch ohnehin den Eheconsens nicht haben, und es sich jetzt nur darum handelt, daß wir ein Gesetz beseitigen, das practisch ohnehin nicht besteht.

Was die einzelnen Anträge, die gestellt wurden, betrifft, so ist der Antrag des Herrn Abg. Dr. H. Mülley ohnehin nur die Negative dessen, was der Ausschuß beantragt. Ich glaube daher, bezüglich desselben nichts Weiteres anführen zu sollen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Tappeiner betrifft, so glaube ich, daß jedenfalls gegen denselben das geltend gemacht werden muß, daß damit der Willkür Thür und Thor geöffnet würde, denn es heißt, daß die Gemeinde das Recht der Einsprache hat, wenn der Bewerber keinen hinreichenden Erwerb oder kein genügendes Einkommen hat. Wie hoch muß nun aber der Erwerb oder das Einkommen sein, damit die Gemeinde die Eingehung der Ehe bewilligt? Wenn in einem Punkte, der von allen Seiten als überaus wichtig anerkannt wird, eine Beschränkung eintreten soll, so soll dieselbe doch genau normirt sein; Staat und Kirche normiren genau ihre Hindernisse gegen die Abschließung der Ehe, aber eine so vage Bestimmung, wie hier beantragt wird, kann nicht geeignet sein, ein so wichtiges Recht zu

befchränken. Ich müßte, wie gesagt, dagegen sein, weil damit zu sehr der Willkür Thür und Thor geöffnet würde.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Globočnik betrifft, so habe ich gegen denselben dasjenige geltend zu machen, was ich Anfangs geltend machte, daß ich nämlich die Ausübung des Einspruchsrechtes als vollkommen unpractisch erkenne. Dieses Recht wird aber nicht nur in der Durchführung keinen Erfolg haben, sondern es ist auch den Principien entgegen, welche überhaupt gegen den Bestand des Eheconsenses sprechen; das Princip des Antrages ist eben hiemit unvereinbar, somit auch die beantragte Modification.

Ich glaube daher, nach dem Ausschuß-Antrage einfach die unbedingte und sofortige Aufhebung des politischen Eheconsenses empfehlen zu sollen, indem ich mir nur noch darauf hinzuweisen erlaube, daß das Abgeordnetenhaus, welches sich mit großer Majorität für die Aufhebung des Eheconsenses aussprach, gewiß bei der Fassung dieses Beschlusses alle Verhältnisse auf das Reiflichste erwogen hat.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Die Anträge sind im Gegensatz zu dem Antrage des Ausschusses solche, welche die Beibehaltung des politischen Eheconsenses wünschen, und solche, welche für die Aufhebung desselben, jedoch mit einer gewissen Verwahrung, sind. Diejenigen Anträge, welche die Beibehaltung des politischen Eheconsenses wünschen, entfernen sich am meisten von dem Antrage des Ausschusses, ich werde sie daher zuerst zur Abstimmung bringen.

In dieser Richtung bringe ich daher zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Globočnik zur Abstimmung, welcher sich für die Beibehaltung des Eheconsenses ausspricht und zwar mit der Beschränkung, daß den Gemeinden die Einsprache gegen die Eingehung solcher Ehebindnisse vorbehalten bleibe, welche nachweisbar ohne Inanspruchnahme der Gemeinde-Unterstützung nicht zu bestehen vermöchten. Dann würde ich, wenn dieser Antrag fallen würde, den des Herrn Dr. Müllner zur Abstimmung bringen, welcher unbedingt den Satz ausspricht: Der politische Eheconsens sei nicht aufzuheben. Wenn auch dieser Antrag fällt, kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Tappeiner zur Abstimmung, welcher sich zwar für die Aufhebung des politischen Eheconsenses, jedoch mit gewissen Beschränkungen, ausspricht. Wenn auch dieser Antrag fällt, dann bringe ich den Antrag des Ausschusses auf Aufhebung des politischen Eheconsenses zur Abstimmung.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus Etwas eingewendet?

Abg. Dr. Herrmann Müllner: Ich glaube, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werden soll, denn

es handelt sich um die Abänderung eines bestehenden Zustandes, und in dieser Richtung geht mein Antrag am weitesten; mein Antrag geht nämlich dahin, daß es bei dem diesfalls bestehenden Grundsatz zu verbleiben habe.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte glauben, daß der Antrag des Ausschusses Gegenstand der Berathung ist und nur daß Amendements vor dem Ausschuß-Antrage zur Abstimmung kommen können; nachdem der Antrag des Herrn Dr. Müllner nur eine Negative des Ausschuß-Antrages ist, wird er erledigt, wenn über den Ausschuß-Antrag abgestimmt wird.

Abg. Dr. Herrmann Müllner: Ich glaube nicht, daß mein Antrag ein negativer genannt werden könne; ich bitte nur in Erwägung zu ziehen, daß es sich um eine Regierungs-Vorlage handelt, die eine Willensäußerung des Landtages verlangt. Nun beantrage ich, daß diese Willens-Äußerung dadurch Ausdruck erlangen soll, daß es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben habe; es ist dies etwas Positives und nichts Negatives.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand bezüglich der Abstimmung das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich muß bei meiner Anschauung verharren. Ich habe den Antrag des Herrn Dr. Herrmann Müllner jedenfalls als zur Abstimmung geeignet gefunden, und zwar aus dem Grunde, weil mit der Ablehnung des Landes-Ausschuß-Antrages dasjenige nicht bezweckt wird, was Herr Dr. Müllner mit seinem Antrage bezwecken will, nämlich auf eine Anfrage der Regierung eine bestimmte Antwort zu geben.

Ich muß auch dabei verharren, zuerst den Antrag des Herrn Abg. Globočnik zur Abstimmung zu bringen, weil, vorausgesetzt daß ich den Antrag des Herrn Dr. Müllner zuerst zur Abstimmung brächte, ich jenen nur dann noch zur Abstimmung bringen könnte, wenn er als Zusatz zu dem Antrage des Herrn Dr. Müllner betrachtet werden könnte; allein ich kann das nicht, weil der Antrag des Herrn Globočnik so gefaßt ist, daß er in einem bestimmten Satze ausspricht, daß sich der politische Eheconsens als wünschenswerth erwiesen hat, und daß er fortbestehe. Es ist mir unmöglich, diesen Antrag als Zusatzantrag an den des Herrn Dr. Müllner anzuschließen und zur Abstimmung muß er doch kommen; würde nämlich der Antrag des Herrn Dr. Müllner zuerst zur Abstimmung kommen und angenommen werden, so würde, wenn auch der Antrag des Herrn Globočnik angenommen würde, dasselbe zweimal gesagt werden.

Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Sind der Herr Abg. Dr. Müllner mit mir einverstanden? (Abg. Dr. Herrmann Müllner: Ich habe nichts dagegen.) So schreite ich nach der von

mir angegebenen Art zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abg. Globočnik lautet:

Abg. **Ortner**: Ich bitte um die mündliche Abstimmung, damit das Land weiß, wer dafür stimmt.

Abg. **Dr. Ritter v. Waser**: Ich habe nicht recht verstanden, über welchen der gestellten Anträge Herr Ortner die mündliche Abstimmung wünscht; es liegen uns vier Anträge vor; sollen wir über jeden dieser Anträge namentlich abstimmen oder über welchen?

Abg. **Ortner**: Ueber den Antrag des Herrn Globočnik.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da es jedem Mitgliede des Hauses freisteht, die mündliche Abstimmung zu verlangen, so werde ich den Namensaufruf vornehmen lassen.

Der Antrag des Herrn Globočnik lautet (liest): „Der politische Eheconsens hat sich in Steiermark zur Bewahrung der Gemeinden vor den nachtheiligen Folgen leichtsinniger Ehebindnisse nützlich erwiesen, und es erscheint wünschenswerth, daß diese Einrichtung wenigstens insofern fortbestehe, daß den Gemeinden die Einsprache gegen die Eingehung solcher Ehebindnisse vorbehalten bleibe, welche nachweisbar ohne Inanspruchnahme der Gemeinde-Unterstützung nicht zu bestehen vermöchten.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ antworten.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren:

Friedrich Graf Attems,
Fehertag,
Fürst,
Globočnik,
Janeschitzsch,
Graf Rhinburg,
Graf Lamberg,
Lewohl,
Lichtenegger,
Dr. H. Mully,
Ortner,
Rachoi,
v. Reiner,
Tappeiner.

Mit „Nein“ stimmten die Herren:

Rector magnificus Dr. Weiß,
Nichtmayr,
Bayer,
Verbitsch,
Ritter v. Carneri,
v. Fehrer,
Dr. Fleck,
Ritter v. Frank,
Dr. Haffner,
Herman,
Dr. Hlubek,
Hutter,

Dr. Josef v. Kaiserfeld,
Dr. Moriz v. Kaiserfeld,
Karnitschnig,
Lohninger,
Löschnigg,
Freiherr v. Mandell,
Ritter v. Martini,
Mehner,
Dr. Mörtl,
Eduard Mully,
Dr. Edler v. Neupauer,
Pauer,
Paurhuber,
Dr. Peintinger,
Plantenstoiner,
Dr. Rehbauer,
Reicher,
Schlegel,
Dr. Schreiner,
Seidl,
Senefowitsch,
Dr. v. Stremayr,
Syz,
Wannisch,
Dr. Ritter v. Waser,
Dr. v. Wasserfall,
Werner,
Wilfling,
Withalm.

Abwesend waren die Herren:

Fürstbischof v. Lavant,
Fürstbischof v. Seckau,
Graf Gleispach,
Freiherr v. Kellersperg,
Graf Kottulinski,
Mosdorfer,
Dr. Kiebl,
(Sonns.)

14 Herren haben mit „Ja“, 41 mit „Nein“ gestimmt; der Antrag des Herrn Abgeordneten Globočnik ist somit gefallen.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mully zur Abstimmung; er lautet (liest): „Der politische Eheconsens sei nicht aufzuheben.“ Wird bezüglich dieses Antrages auch die mündliche Abstimmung verlangt? (Rufe: Nein!) Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. Mully einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es sind 14 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Tappeiner zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Aufhebung der politischen Eheconsense wäre nur gegen dem zulässig, daß die Gemeinden über Anmeldung Ehemeldzettel auszustellen haben, und daß selben hiebei, im Falle die Ehemerker keinen bestimmten Erwerb oder Einkommen haben, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gewahrt bleibe, wogegen im Falle einer Beschwerde

die politische Behörde zu entscheiden hat." Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Der Antrag des Ausschusses lautet: „Der Aufhebung des politischen Checonsenses stehe kein Hinderniß entgegen, und es könne dieselbe sofort erfolgen.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses anzunehmen geneigt sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist mit großer Majorität angenommen, und somit dieser Gegenstand erledigt.

Ich schreite nun zur Bestimmung des nächsten Sitzungstages und der Tagesordnung. Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag 10 Uhr Vormittag und auf die Tagesordnung setze ich:

1. den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Statute für das allgemeine Krankenhaus in Graz,
2. den Bericht des Sonder-Ausschusses, bezüglich der Boden-Creditanstalt, eventuell, wenn uns noch Zeit übrig bleibt,
3. den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Antrag des Herrn Abg. Plankensteiner auf Verbesserung in den Volksschulen,
4. den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition der Cillier Lehrer, und endlich
5. den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend erhöhte Umlagen einiger Gemeinden.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Berichtigung zur Beilage L. T. 3. 64.

Im 3. Alinea des Absatzes 6 der Aeußerung soll es statt: „Auch ist die zwangsweise Zerlegung der Grundbuchs-Objekte kein Bedürfniß“ heißen: „Auch ist die Zerlegung der Grundbuchs-Objekte nach Bezirken kein Bedürfniß.“